



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sitzungsprotokoll

(1. Sitzung 2018)

über die am **Mittwoch, den 18. April 2018** im Sitzungssaal der Gemeinde
stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:30 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD
GR Michael SALENTINIG

GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Gert WALTER

GR Ing. Christian UNTERWEGER

GR Helmut BRANDSTÄTTER

GR Heidemarie AMPFERTHALER

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER
FV Hubert LOIPOLD

Ersatzmitglieder:

Hr. Dietmar FISCHER für GR Werner HUBER
Hr. Ing. Kurt HARTWEGER für GR Josef ISTENIG jun.

Entschuldigt waren:

GR Werner HUBER
GR Ing. Josef ISTENIG jun.

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Anträge und Anfragen
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017
7. A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2017“:
Finanzierungs- und Investitionsplan – Abänderung – Zurkenntnisnahme
8. A.o. Vorhaben „Planung Masterplan Breitband“: Finanzierungs- und Investitionsplan
9. A.o. Vorhaben „Schilift Fragant – Beschneigungsanlage-NEU“:
Finanzierungs- und Investitionsplan
10. Elektrikerleistungen:
Laufende Instandhaltungsarbeiten – Regiestundensätze 2018 – Genehmigung/Vergabe
11. Freischwimmbad Flattach: Renovierungsarbeiten (Fenster-NEU und Malerarbeiten)
12. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23:
Flächenwidmungsplanänderungen 3a/2012 bis 3h/2012 – Bebauungsverpflichtung –
Verlängerung
13. Gemeinde Flattach – AG Nachbarschaft Laas:
Rast- und Aussichtsplattform „Plattn-Reid'n“ – Vereinbarung
14. Stellenplan 2018 – Abänderung
15. Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung:
 - a) Hr. Florian Zwischenberger – Nr. 2/2017
 - b) Gemeinde Flattach – Nr. 3/2017
 - c) Hr. Erwin Pacher – Nr. 7/2017
 - d) Fr. Erika Gugganig – Nr. 8/2017
16. Volksschule Flattach
 - a) Pädagogische Hilfskraft im SJ 2018/2019
 - b) Assistenzbedarf für SJ 2018/2019 – teilweise Übernahme Personalkosten
17. ÖV-Mobilitätskonzept HOHE TAUERN 2019-2024
18. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):
Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht und Bestellung Datenschutzbeauftragte
19. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Michael PUSSNIG** und **Ersatzmitglied Ing. Kurt HARTWEGER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgende aktuellen Projekte und Themenbereiche:

Oberflächenwasserkanal Ortschaft Laas:

Die Planung wurde mittlerweile in Abstimmung mit dem Büro Olsacher ZT bzw. dem RHV Mölltal finalisiert. Die notwendige wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung soll raschest möglich abgeführt werden.

Kanalanschluss Fa. Tauernfleisch:

Der Betrieb hat sich nunmehr bereit erklärt, an die Kanalisationsanlage anzuschließen. Damit verbunden ist ein Förderausmaß von 40 % lukrierbar. Im Zuge dieser Maßnahme erfolgt auch eine kanalmäßige Erschließung des Gewerbegebietes in Außerfragant.

Sanierung L20a-Fraganter Straße – Status Quo:

Im Rahmen einer kürzlichen Aussprache vom 23.03.2018 im Büro Dr. Felsner (Abt. 2) wurde die weitere Vorgehensweise – vorbehaltlich des noch zu erwirkenden Landtagsbeschlusses – wie folgt festgelegt:

- Die Gemeinde Flattach leistet den derzeit noch verfügbaren Restbetrag von ihrer paktierten Beitragsleistung (€ 1.000.000,00) in Höhe von € 340.000,00 als definitive und letzte „Abschlagszahlung“ der Gemeinde zur weiteren Sanierung.
- Dem Land Kärnten obliegt sodann alleinig die weitere Sanierung der Straße entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Landes.
- Zu den noch verfügbaren Mitteln der Gemeinde (€ 340.000) leistet das Land Kärnten im Jahr 2018 definitiv € 350.000,00 sodass im Jahr 2018 fix € 690.000 in die Sanierung der Straße fließen können bzw. tatsächlich verbaut werden.

Im Zuge der Sanierung soll auch eine Mitverlegung der Wasserleitung erfolgen (Schwaiger-Quelle/Puff-Quelle). Die diesbezüglichen Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer liegen mittlerweile vor.

Sanierung Kulturhaus Flattach:

Im Rahmen der jüngsten Aussprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Regionalfonds) beim AKL, Mag. Pobaschnig, ist man übereingekommen, dass – aufgrund der derzeit sehr guten Förderkulisse – eine Generalsanierung (Beginn: 2019) unter Ausnutzung aller Fördermittel die sinnvollste Variante darstellt. BM DI Egger-Weixelbraun (Planerin) und Hr. Aschbacher (Energieberatung KELAG) sind in der Planungsphase bereits eingebunden. Ebenso ist ein Ortsaugenschein mit dem fachlichen Brandschutz (Ing. Schreyer) bereits erfolgt. Im Dachboden des Hauses sollen 2 Räumlichkeiten („Bewegungsraum“ und Probelokal für Chor) berücksichtigt werden.

Sanierung Volksschule Flattach:

Konkret beabsichtigt ist die umfassende Innensanierung, wobei die Neuerrichtung eines (größeren) Turnsaales nicht möglich ist. Pobaschnig geht von einem Fördervolumen in Höhe von 75 % aus. Zum Thema „Verpflegung“ (GTS etc.) wurde festgehalten, dass diesbezüglich eine bedarfsgerechte und moderne Küche im Kulturhaus errichtet werden soll, welche in

weiterer Folge für beide Gebäude zur Verfügung steht, fördertechnisch jedoch über die VS-Innensanierung abgewickelt wird.

Schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) – Infrastrukturförderung:

Von den zugesicherten Fördermitteln des Bundes für 1 Gruppe von max. € 55.000 können derzeit nur rund € 35.000 mit förderfähigen Aufwendungen nachgewiesen werden. Somit sind rund € 20.000 aus diesem Titel noch ausnutzbar bzw. können förderfähige Investitionen in die GTS-Infrastruktur getätigt werden.

„Raggaschlucht“ – Katastrophenschaden 2018:

Der Bürgermeister berichtet über die Schäden an der Steganlage bzw. am Rückweg im Bereich der Ausstiegsstelle. Zur Schadensbehebung wurden entsprechende Angebote von den Firmen ETM und Felbermayr eingeholt, wobei das Schadensvolumen rund € 40.000 beträgt. Davon werden rund 50 % im Wege des Katastrophenfonds förderbar sein. Die Durchführung der Maßnahmen soll im Wege des unter TOP 3 vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrages vom Gemeinderat genehmigt werden.

Neugestaltung Ortsbereich „Tourismusbüro“:

Diesbezüglich berichtet BAO Vize-Bgm. Gugganig kurz über den aktuellen Stand.

Themenweg „Rollbahn“ – Status Quo:

Nach langwierigen Abstimmungsgesprächen bzw. Bemühungen um einen gemeinsamen Termin zwischen den Streitparteien (Bgm. Schober und GF Marwieser) wurde nunmehr für 09.05.2018 eine Zusammenkunft am Gemeindeamt Flattach avisiert. Bei diesem Termin soll der weitere Projektfortschritt fixiert werden.

Chronik von Flattach:

GV DI Vierbauch berichtet über die Idee, eine umfassende Chronik über die Gemeinde Flattach zu erarbeiten. Diesbezügliche Gespräche sollen mit Fr. Sigrid Hotter geführt werden.

Errichtung „Bienenwiesen“:

Lt. GV DI Vierbauch hat sich Hr. Achim Schütz bereit erklärt, einige „Bienenwiesen“ im Gemeindegebiet (z.B. Hangbereich hinter TG-Büro bzw. Bereich zwischen Gemeindeamt und Volksschule) anzulegen bzw. zu betreuen. Die Kosten für das entsprechende Saatgut werden rund € 1.000 betragen. Die Wiesen müssten jährlich neu angelegt werden, um ein ansprechendes Ergebnis zu erzielen. Der Gemeinderat befürwortet diese Initiative als Impuls für eine Verbesserung des Ortsbildes. Arbeitsleistungen und die notwendigen Maschinen werden von Hr. Schütz beigestellt.

Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH – Status Quo:

Ursprünglich war geplant, dass sich die Gemeinde Flattach aus dieser Gesellschaft zurückzieht. Die Gemeinde Obervellach ist jedoch nunmehr an die beteiligten Gemeinden mit der Bitte herangetreten, doch weiterhin Gesellschafter zu bleiben, um vorrangig interkommunale Projekte/Kooperationen über diesen Rechtsträger abzuwickeln. Über die genaue Ausgestaltung und vor allem die weiteren Beitragsleistungen der Gemeinden sind

noch entsprechende Verhandlungen zu führen. Hr. Paul Pristavec hat seine Funktion als Geschäftsführer zurückgelegt bzw. hat Hr. Othmar Wabnig diese Funktion übernommen.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 3: Anträge und Anfragen

a)

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen von Hr. Franz Wallner, Kleindorf 50, auf Ankauf von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut (Parzelle-Nr. 954/1, KG 73302 Flattach) wie folgt:

Franz Wallner
Kleindorf 50
9831 Flattach

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing:	12. April 2018
Zl.	Blg.

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Flattach, am 12.04.2018

Betreff: Ansuchen um Ankauf von öffentlichem Gut

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich eine Teilfläche (siehe beiliegender Lageplan) der öffentliche Parzelle Nr. 954/1, KG 73302 Flattach, im Ausmaß von rund 167 m² gerne käuflich erwerben möchte. Die Zuschreibung dieser Fläche sollte zu den in meinem Eigentum befindlichen südlich angrenzenden Grundparzellen 43/1 und 43/4 erfolgen.

Sämtliche anfallende Vermessungskosten bzw. Kosten der grundbücherlichen Durchführung würde ich selbstverständlich tragen.

Somit ersuche ich höflich um Beratung dieser ÖG-Auflassung bzw. des beabsichtigten Ankaufes einschließlich Kaufpreis der Grundflächen in der kommenden Sitzung des Gemeinderates bzw. Einleitung der notwendigen Kundmachung über die beabsichtigte Auflassung dieser Teilfläche (öffentliches Gut) sowie Verständigung der Widerspruchsberechtigten.

Ich danke im Voraus für eine positive Entscheidungsfindung des Gemeinderates, und verbleibe

mit besten Grüßen



Franz Wallner

Bgm. SCHÖBER zur Kenntnis: 

Datum: 17. April 2018

Anlage:
Lageplan

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Sachverhalt bis zur kommenden GR-Sitzung genau zu prüfen bzw. sodann über das Ansuchen zu beraten.

b)

Der Amtsleiter verliest nachstehenden Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters i.S. § 42 der K-AGO hinsichtlich der notwendigen Instandsetzungsarbeiten nach einem Katastrophenschaden in der „Raggaschlucht“ wie folgt:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 17.04.2018

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 42 K-AGO

Betreff:

Instandsetzung bzw. Katastrophenschaden in der „Raggaschlucht“ 2018

Aufgrund eines Elementarereignisses kam es im Ausstiegsbereich der „Raggaschlucht“ zu Abrutschungen, wobei dadurch in diesem Bereich auch 13 Steganlagen komplett weggerissen bzw. der nebenliegende Forstweg in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Zur Schadensbehebung wurden Angebote der Firmen Felbermayr (Angebote über Sanierung Weganlage und Sanierung Steganlage) und ETM (Angebot über Sanierung Weganlage) eingeholt.

Es wird vorgeschlagen, die Arbeiten zur Sanierung der Weganlage mit einem Volumen von € 16.980,00 inkl. Ust. an die Fa. ETM bzw. die Arbeiten zur Sanierung der Steganlage mit einem Volumen von € 21.380,16 inkl. Ust. an die Fa. Felbermayr zu vergeben.

Zur Unterstützung der ausführenden Firmen sollen 3 Mitarbeiter der GPS – Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH eingesetzt werden. Die Kosten für diese Mitarbeiter belaufen sich auf € 3.428,95 inkl. Ust.. Außerdem wird Hr. Bernhard Winkler (Zimmerei) mit 1 Mitarbeiter für Arbeiten an der Steganlage eingesetzt (Dauer: 6-10 Tage).

Alle mit der Instandsetzung verbundenen Kosten werden über den Katastrophenfonds eingereicht, wobei aus diesem Titel mit einer Refundierung von rund 50 % zu rechnen ist. Die verbleibenden Kosten sollen aus den Einnahmen der „Raggaschlucht“ bedeckt werden.

Es wird somit der Antrag gestellt, die genannten Leistungen wie vorstehend zu vergeben bzw. die damit verbundene Finanzierung zu genehmigen.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:


.....
Kurt SCHOBER



Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen, und unter TOP 18 a) zu behandeln.

c)

GV DI Vierbauch erkundigt sich über den Wahrheitsgehalt des Gerüchtes, wonach das Kabarett der Kärntner Sparkasse im nächsten Jahr nicht mehr im Kulturhaus Flattach stattfinden kann.

Bgm. Schober klärt dazu auf, dass an diesem Gerücht nichts dran ist bzw. der Umbau – und damit verbunden der Zeitplan – erst konkret geplant werden muss. Somit kann diesbezüglich derzeit noch keine konkrete Aussage getroffen werden.

d)

Vize-Bgm. Reiter fordert, Hr. DI Gerald Berger als Bauwerber des „Oberschwaiger-Hauses“ (Abbruch) in Innerfragant letztmalig eine Frist zur Erfüllung der vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen einzuräumen.

Der Bürgermeister bejaht dies.

e)

Ersatzmitglied Ing. Hartweger erkundigt sich nach Möglichkeiten, sich gegen die scheinbar geplanten 2 Verkehrsinseln bei der Sanierung der B 106 im Bereich TG-Büro zu wehren.

Nach kurzer Diskussion wird vereinbart, die erste Planung diesbezüglich abzuwarten bzw. sodann allfällige Änderungen einzufordern.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Die Obfrau des Kontrollausschusses, GR Heidemarie Ampferthaler, bringt den Mitgliedern des Gemeinderates nachstehendes Protokoll aus der Kontrollausschusssitzung 1/2018 vom 11.04.2018 zur Kenntnis:



Gemeinde Flattach

-Finanzverwaltung-
A-9831 Flattach 73 . Mölltal . Kärnten
Bezirk: Spittal an der Drau
Tel. 04785/205-14 - Fax 04785/205-20

Flattach, am 11.04.2018
Zahl: 004-42/2018

Niederschrift

der

Mitglieder des Kontrollausschusses

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am
Mittwoch, den 11. April 2018 mit dem Beginn um **19.00 Uhr** am Gemeindeamt in Flattach.

Beginn: 19.00 Uhr

Bei der Prüfung sind anwesend:

a) Vom Kontrollausschuss:

Obfrau:	Ampferthaler Heidemarie	SPÖ
Mitglied:	Rumpold Elfriede	ULF
Ersatz-Mitglied:	Huber Werner	ULF
Mitglied:	Brandstätter Helmut	TAFF
Mitglied:	Huber Werner	ULF

b) Anwesend als beratendes Mitglied laut schriftlicher
Anzeige vom 15.6.2015: Goritschnig Viktor FPÖ.

c) Schriftführer: FV Loipold Hubert

d) Besteller fachkundiger Bediensteter der Gemeinde
zur Erteilung von Auskünften: FV Loipold Hubert

Die Einladung wurde per E-Mail zugestellt. Zur allgemeinen öffentlichen Information wurde die Einladung an der Amtstafel kundgemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Rechnungsabschluss 2017.
3. Tagesaktuelles.

Vorbemerkung:

Der Wirkungsbereich des „Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)“ anlässlich der Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO (konstituierende Sitzung am 26.03.2015 für die Periode 2015-2021) wurde wie folgt festgelegt:

Wirkungsbereich:

Dem Kontrollausschuss obliegt die Kontrolle der Gebarung der Gemeinde Flattach einschließlich der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds auf ihre **ziffermäßige Richtigkeit**, auf ihre **Zweckmäßigkeit**, **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Übereinstimmung** mit den bestehenden Rechtsvorschriften.

Der Kontrollausschuss hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen,

- a) an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde eine derartige Prüfung ermöglichen, oder
- b) die die Gemeinde fördert, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder – wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde – die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.

Zum Verlauf der Tagesordnung:**TOP 1 Begrüßung:**

Die Obfrau des Kontrollausschusses begrüßt die Anwesenden zur heutigen Kontrollausschusssitzung.

TOP 2 Rechnungsabschluss 2017:

Der Rechnungsabschluss 2017 wurde von Obfrau Heidi Ampferthaler anhand der schriftlichen Vorlage den Mitgliedern nähergebracht.

Diverse Haushaltspositionen wurden mit dem Rechnungsabschluss 2016 verglichen. Mehr- oder Mindereinnahmen wurden andiskutiert. Weiters wurden auch die Rücklagen- und Darlehenskonto geprüft.

TOP 3 Tagesaktuelles:

a)
Stellungnahme des Kontrollausschusses zu Rechnungen der Fa. CNS Messtechnik GmbH: Wird einstimmig festgehalten, dass eine gegenüber dem Vergabebeschluss weit höhere Schlussrechnung erstellt wurde. Der Kontrollausschuss schlägt daher vor, das gesamte Projekt anhand der Beschlüsse und Ausschreibungen bzw. Kostenvoranschlägen extern prüfen zu lassen und bis zur Vorlage eines Prüfungsergebnisses die Zahlung auszusetzen.

b)
Der Kontrollausschuss prüft in einer der nächsten Sitzungen die Kostenstelle „Schiliff“. Dazu benötigt er eine Aufstellung sämtlicher Kosten/Einnahmen die seit der Vergabe der externen Betriebsführung angefallen sind einschließlich Vergleichsdaten aus 2 Vorjahren vor Vergabe.

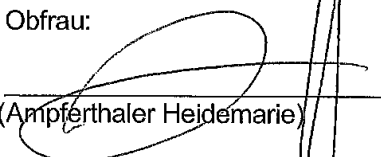
Nachdem keine weiteren Agenden geprüft wurden, schließt die Obfrau die heutige Sitzung.

Schlussfeststellungen:

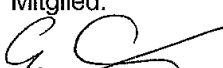
Zur Berichterstatterin im Gemeinderat im Sinne § 93 Abs. 1 K-AGO wurde die Obfrau **Heidemarie Ampferthaler** einstimmig gewählt.

Ende: 20.25 Uhr


Unterschriften:

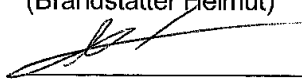
Obfrau:


(Ampferthaler Heidemarie)
Die weiteren Mitglieder:

Mitglied:


(Rumbold Elfriede)

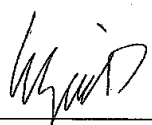


(Brandstätter Helmut)


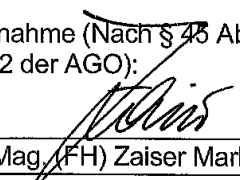
(Huber Werner)

Mitglied mit beratender Stimme:


(Goritschnig Viktor)

Schriftführer:


(FV Loipold Hubert)

Nachträglich:
Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 46 Abs. 1 in
Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 Abs. 1 und 2 der AGO):
Flattach, am 12. April 2018


(Mag. (FH) Zaiser Markus)

Aktenvermerk:
Diese Niederschrift wurde gemäß K-AGO dem Gemeinderat in seiner Sitzung
am _____ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am _____ Der Bürgermeister:
Schober Kurt

Zu TOP 2 erläutert die Obfrau des Kontrollausschusses kurz die wesentlichen Positionen des RA 2017.

Zu TOP 3 a) aus der Sitzung klärt der Bürgermeister auf:

Gemäß GR-Beschluss vom 25.04.2016 wurde der Auftrag zur Installierung eines „Digitalen Wasserleitungskatasters“ gemäß Angebot vom 03.11.2015 unter der Voraussetzung einer positiven Förderzusage des Bundes in Höhe von 50 % der Kosten – welche zwischenzeitlich zugesichert wurde – an die Fa. CNS Messtechnik vergeben.

Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich fertig gestellt bzw. der Gemeinde die Endabrechnungsunterlagen zur Lukrierung der Bundesförderung übermittelt.

Folgende Rechnungen wurden in diesem Zusammenhang gelegt, bereits bezahlt bzw. liegen nunmehr zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

Rechnung-Nr. AR/DL/17/94 vom 02.10.2017 (Akonto-Zahlung!)	€ 7.200,00 inkl. 20 % Ust.
Rechnung-Nr. AR/DL/18/40 vom 01.03.2018	€ 42.000,00 inkl. 20 % Ust.
Rechnung-Nr. AR/DL/18/45 vom 01.04.2018 (Schlussrechnung)	€ 12.249,84 <u>inkl. 20 % Ust.</u>
Summe:	€ 61.449,84 inkl. 20 % Ust.

Dies ergibt eine Netto-Auftragssumme in Höhe von € 51.208,20.

Die förderfähigen Netto-Gesamtkosten wurden in Höhe von € 51.000,00 angenommen bzw. auch in dieser Höhe bei der KPC eingereicht bzw. beantragt.

Die Netto-Summe aller drei nunmehr vorliegenden Rechnungen beläuft sich auf € 51.208,20. Das Auftragsvolumen wird somit nicht überschritten.

Nach kurzer Diskussion wird über Antrag von Bgm. Schober mehrheitlich mit 12 Stimmen : 3 Gegenstimmen (Gegenstimmen: GV DI Vierbauch, GR Goritschnig, GR Ampferthaler) beschlossen, vorstehende 3 Rechnungen der Fa. CNS zu genehmigen.

Die finanzielle Bedeckung soll vorläufig aus den Rücklagen des Wasserhaushaltes erfolgen.

Zu TOP 3 b) aus der Sitzung vertritt der Gemeinderat einvernehmlich die Ansicht, dass der Betrieb „Schilift-Fragant“ durch den Kontrollausschuss in einer seiner kommenden Sitzungen umfassend geprüft werden soll. Die sodann im Gemeinderat folgende Berichterstattung soll durch einen Bericht des Werkvertragsnehmers (Vize-Bgm. Gugganig) über die seinerseits getätigten Investitionen in den vergangenen Jahren ergänzt werden.

Abschließend regt GR WALTER an, die rechtliche Möglichkeit zu prüfen, ob und wie weit der Kontrollausschuss auch die Gebahrung (Bilanzen etc.) der NP-Region Hohe Tauern prüfen darf.

Der Gemeinderat vertritt einstimmig die Ansicht, diese Möglichkeit zu prüfen.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

a)

Adaptierung GTS-Räumlichkeiten in der VS Flattach:

Im Zusammenhang mit der Adaptierung von GTS-Räumlichkeiten im VS-Gebäude wurde die Fa. Elektro Hartlieb per 06.04.2017 mit der Demontage und Montage der Beleuchtungskörper für Akustikdecken beauftragt. Grundlage dafür war das Angebot vom 28.09.2016 mit einer Angebotssumme von € 2.160,00 inkl. Ust.

Per 28.11.2017 wurde vom Unternehmen die Rechnung-Nr. A1518-17 in Höhe von 2.988,19 inkl. Ust. gelegt.

Neben den beauftragten Leistungen sind in dieser Rechnung noch Zusatzleistungen – Regien (Eingangsbereich und Gang Turnsaal, Fluchtwegbeleuchtung geliefert und montiert, Kabelwege gesucht, Leitungen und Drähte nachgezogen, Umklemmarbeiten, Abzweigdosen im KiGA umgelegt, Austausch Deckenbeleuchtung bei Garderobe im KiGA und im VS-Eingangsbereich lt. Auftrag Bürgermeister).

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zu genehmigen.

b)

TG Mölltaler Gletscher: Büromöbel – Boden – Kopierer

Im Gebäude der TG Mölltaler Gletscher wurde der Boden erneuert, eine neue Büroausstattung angeschafft sowie ein neuer Kopierer angekauft. Dazu liegen nachstehende Rechnungen vor, welche von der TG Mölltaler Gletscher vorfinanziert und gemäß GV-Beschluss vom 27.03.2018 bereits an die TG refundiert wurden:

Fa. HASSLER, 9900 Lienz € 3.001,50
Hauptplatz 15, 9900 Lienz (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 227727 vom 20.09.2017
(Boden-NEU)

Fa. HALI Büromöbel € 4.347,23
Schachinger Straße 1, 4070 Eferding (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 1711630 vom 20.09.2017
(Büromöbel)

Fa. HALI Büromöbel € 768,00
Schachinger Straße 1, 4070 Eferding (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 1711630 vom 20.09.2017
(Büromöbel)

Fa. BÜROMASCHINEN KARL € 3.933,60
Villacher Straße 152, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 2017-12044 vom 12.07.2017
(PC's-NEU)

Summe: € 12.050,33 inkl. Ust.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnungen zu genehmigen, und an die TG Mölltaler Gletscher zu refundieren.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

c)

Hochwurtenstraße: Felsräumungen – Sanierungen – Unwetterschäden

Gemäß geltendem Erhaltungsschlüssel an der Hochwurtenstraße (KELAG: 50 %, Mölltaler Gletscherbahnen: 37,5 %, Gemeinde Flattach: 12,5 %) wurden der Gemeinde anteilig folgende Rechnungen seitens der KELAG in Rechnung gestellt:

KELAG AG	€ 1.695,41
Re-Nr. 536083 vom 30.11.2017	(inkl. 20 % Ust.)
(Felsräumung 03. bis 05.07.2017)	

KELAG AG	€ 549,43
Re-Nr. 536080 vom 30.11.2017	(inkl. 20 % Ust.)
(Sanierung und Unwetterschäden am 19.07.2017)	

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnungen zu genehmigen.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

d)

Straßensanierungen 2017

Im Zusammenhang mit dem a.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2017“ liegt nachstehende, zwischenzeitlich durch den Baudienst geprüfte 2. Teilrechnung der STRABAG AG vor:

Re-Nr. KR17100610 vom 05.12.2017	€ 112.287,53
Leistungszeitraum 10/2017 bis 11/2017	(inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zu genehmigen.

Weiters wurde per 12.04.2018 nachstehende Schlussrechnung an die Gemeinde übermittelt, welche umgehend an den Baudienst der VG zur Rechnungsprüfung übermittelt wurde:

Re-Nr. KR18100081 vom 10.04.2018	€ 57.454,97
Leistungszeitraum 18.10. bis 23.11.2017	(inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Schlussrechnung nach erfolgter Prüfung des Baudienstes erst in der kommenden Sitzung des Gemeinderates zu genehmigen und sodann anzuweisen.

e)

Herstellung Internetanschluss (Glasfaser) VS Flattach durch die Fa. RKM

Sämtliche Herstellungsarbeiten wurden durch die Fa. RKM in der KW 51/2017 durchgeführt. Damit verbunden liegt nunmehr nachstehende Rechnung vor:

Fa. RKM € 2.009,99
Hauptplatz 15, 9821 Obervellach (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 233497/18 vom 23.01.2018
(Hauptrouter, Hauptschicht, Vorinstallation, Grabungsarbeiten,
Leerrohr, Leitung montieren)

Anmerkung:

Im Einvernehmen mit der Fa. RKM wurden Leistungen des Bauhofes (Grabungsarbeiten) beigestellt. Somit wird dafür ein Betrag von € 1.400,00 durch die Gemeinde an die Fa. RKM in Rechnung gestellt werden.

Die Internetgebühr für den Zeitraum Februar bis Dezember 2018 wurde seitens der Fa. RKM ebenfalls wie folgt in Rechnung gestellt:

Fa. RKM € 429,00
Hauptplatz 15, 9821 Obervellach (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 233498/18 vom 23.01.2018

Anmerkung:

Somit kann der Vertrag mit der A1 – Telekom über die bisherige Bereitstellung des Internetanschlusses bei der VS gekündigt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnungen zu genehmigen.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

f)

Anschaffung und Installation Flachbildschirm im Sitzungssaal

Nachdem weder die Firma Ampferthaler noch die Firma Brandstätter ein Angebot hinsichtlich eines Flachbildschirmes im Sitzungssaal des Gemeindeamtes abgegeben haben, wurde das Gerät über die Fa. Hassler & Moser GmbH, 9800 Spittal/Drau, angekauft bzw. in weiterer Folge die notwendigen Installations- und Anschlussarbeiten von Hr. Anton Wallner durchgeführt.

Folgende Rechnung liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor:

Fa. HASSLER & MOSER GmbH € 3.256,70
Villacher Straße 34-36, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 2018-0000020 vom 22.01.2018

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zu genehmigen. Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

g)

Raumplanungsbüro DI Kaufmann – Nachbetreuung in Raumordnungsfragen

Folgende Rechnung wurde vom Raumplaner für seine Tätigkeit bei Umwidmungen im Jahr 2017 (SV-Gutachten, Aufbereitung der Widmungsfälle etc.) gelegt:

Raumplanungsbüro DI Kaufmann	€ 5.368,46
Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt a.W.	(inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 08503-Ho-08 vom 18.01.2018	
(Rechnung über raumordnungsfachliche Beratungen 2017)	

Wie bisher sind die Kosten auf die einzelnen Widmungswerber etc. weiter zu verrechnen.

Hinsichtlich der verrechneten 8,0 Stunden für das Bauvorhaben des Dkfm. Fetzer (Projekt: „Chaletdorf Innerfragant“) ist festzuhalten, dass damit mehrere Besprechungen mit DI Kulterer (WLV) und dem Widmungswerber im Zusammenhang mit der genauen Widmungsabgrenzung (Grenzverläufe, Gefahrenzonenausweisung) in Rechnung gestellt wurden.

Über den Kostenträger (Fetzer? Gemeinde?) dieser Leistungen möge der Gemeinderat befinden bzw. festlegen, ob und ggf. wie viel der in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten an Hr. Fetzer weiter verrechnet werden sollen.

GR Goritschnig führt aus, dass im Falle einer Nicht-Verrechnung der Leistungen an Hr. Fetzer ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen würde, und spricht sich jedenfalls für eine Weiterverrechnung an den Projektwerber aus.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen bzw. die anteilige Weiterverrechnung an die betroffenen Widmungswerber/Projektanten (einschließlich Dkfm. Fetzer) durchzuführen.

h)

Gemeinde-Homepage: Einrichtung Intranet-Bereich (Bereitstellung Sitzungsvorträge etc.)

Um den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Bereitstellung von Sitzungsvorträgen für GV- und GR-Mitglieder zu entsprechen, wurde über die Fa. WEBWERK die Programmierung eines Intranet-Bereiches auf der Verwaltungs-Homepage der Gemeinde (www.flattach.gv.at) veranlasst.

Jedem Mandatar wurden zwischenzeitlich die Zugangskonditionen mitgeteilt bzw. jeder Mandatar im Intranet-Bereich als Benutzer angelegt.

Sitzungsvorträge zu Sitzungen der Kollegialorgane werden somit ab sofort im Intranet bereit gestellt, und können von jedem Mandatar unter Eingabe von Benutzernamen und Passwort downgeloadet werden.

In diesem Zusammenhang liegt nachstehende Rechnung vor:

Fa. WEBWERK	€ 720,00
Neunergasse 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	(inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 20180155 vom 26.02.2018	
(Programmierung Intranet-Bereich)	

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zu genehmigen.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

i)

Urnennischen am Friedhof – Erweiterung:

Hinsichtlich der Erweiterung/Errichtung neuer Urnennischen am Kommunalfriedhof Flattach wurde der Baudienst der VG Spittal/Drau mit der Durchführung der Ausschreibung, Angebotsprüfung sowie Erstellung eines Prüfberichtes/Vergabevorschlages beauftragt. Nachstehender Vergabevorschlag vom 07.03.2018 wurde letztlich durch den Baudienst übermittelt:

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
050 536-62339

Sachbearbeiter
DI(FH) Hubmann/SB

Telefon/DW
050 536-62262

Gemeindeamt
Flattach
Nr. 73
9831 Flattach

Mobil
0699 19 800 984

Datum
07.03.2018

BAUVORHABEN

FLATTACH – GEMEINDEFRIEDHOF URNENNISCHEN

PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG

Angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte betreffend o. a. Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, im Rahmen des Direktvergabeverfahrens ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- ETM Erdbau-Tiefbau-Metallbau GmbH, 9821 Obervellach
- Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern
- Rainer Bau, 9815 Kolbnitz
- Frey Bau GmbH, 9900 Lienz
- CR-Bau Rindler, 9811 Lendorf

Die geprüften Ergebnisse **inkl. MwSt.** lauten:

1. CR Bau GmbH, 9811 Lendorf	€	6.716,14
2. Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern	€	9.842,58
3. ETM Erdbau-Tiefbau- Metallbau GmbH, 9821 Obervellach	€	13.269,00
4. BM Ing. Willibald Rainer GesmbH, 9815 Kolbnitz	€	14.238,00
5. DI Walter Frey GesmbH, 9900 Lienz	€	21.504,00

Flattach Gemeindefriedhof Urnennischen_Prfrber.docx

Anmerkung:


- Das Angebot der Firma ETM Erdbau-Tiefbau-Metallbau GmbH ist verspätet eingelangt. Ansonsten ergab die Prüfung der Preisauskünfte keine Beanstandungen.

Vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau wird angemerkt, dass mit den Bietern über den gesamten Auftragsinhalt (Leistung, Preis) noch verhandelt werden kann.

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

Freundliche Grüße
Für den gf. Obmann:


Martin Messer

Bgm. SCHÖBER zur Kenntnis: 
Datum: 12. März 2018

Beilagen:

- Preisauskünfte
- Preisvergleich

In weiterer Folge wurde der Baudienst beauftragt, mit den Firmen Fürstauer und ETM noch Nachverhandlungen hinsichtlich des Preises zu führen. Bis zum vereinbarten Zeitpunkt (09.04.2018, 12:00 Uhr) teilte die Fa. Fürstauer mit, zusätzlich zum Angebotspreis nochmals einen Nachlass von 3 % zu gewähren. Seitens der Fa. ETM wurde das Angebot nicht nachgebessert.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Errichtung von 15 Urnennischen mit einer Auftragssumme von € 6.716,14 inkl. Ust. an die Fa. CR Bau GmbH, 9811 Lendorf, vergeben.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

j)

Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“ – Gemeindebeitrag 2018

Lt. GR-Beschluss vom 10.08.2017, TOP 11, wurde für das ggst. Projekt ein Gemeindebeitrag für das Jahr 2017 in Höhe von € 500, 00 genehmigt.

Nunmehr ist vom Verein „ProMölltal – Initiative für Bildung, Kultur, Wirtschaft und Tourismus“, Döllach 185, 9843 Großkirchheim die Rechnung-Nr. MGF2018-007 vom 16.02.2018 eingelangt, mit welchem ein Förderbeitrag für das „Mölltaler Geschichten Festival 2018“ in Höhe von € 500,00 eingelangt. Die Genehmigung dieses Förderbeitrages 2018 obliegt dem Gemeinderat. Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Förderbeitrag in Höhe von € 500,00 für das Jahr 2018 zu genehmigen.

k)

„Mobilitätsknotencheck Mallnitz-Mölltal“ der Firma „Family of Power“ – Gemeindebeitrag

Mit Rechnung-Nr. 42/2017 der Gemeinde Mallnitz wurde der Gemeinde Flattach ein anteiliger Beitrag zum ggst. Projekt in Höhe von € 1.000,00 weiter verrechnet.

Ziel dieses Projektes ist – wie den GV-Mitgliedern aufgrund einer kürzlichen Projektvorstellung im Sitzungssaal der Marktgemeinde Obervellach bekannt ist – die Erstellung eines ganzheitlichen neuen Verkehrskonzeptes für die Region Mölltal unter Einbindung aller für die Region maßgebenden Parameter (Tourismus, Pendler- und Schülerverkehr, Schibus).

Nähere Ausführungen dazu siehe TOP 17.

Die Genehmigung dieser Rechnung obliegt dem Gemeinderat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zu genehmigen.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

l)

Schulische Tagesbetreuung (GTS) in der Volksschule Flattach im Schuljahr 2017/2018:
Vereinbarung – Genehmigung

Auf Basis des GR-Beschlusses vom 25.04.2017 wurde die Tarifgestaltung für die GTS Flattach im SJ 2017/2018 entsprechend fixiert bzw. in weiterer Folge nachstehende Vereinbarung mit dem Familienforum Mölltal (FamiliJa) konzipiert und vom Bürgermeister gegengezeichnet.

Im Anhang zu dieser Vereinbarung ist auch der Verwaltungsbeitrag der Gemeinde von in Summe € 3.000,00 (zahlbar in 2 Aconto-Zahlungen zu je € 1.500,00) angeführt.

Diese Vereinbarung soll dem Gemeinderat nochmals zur Kenntnis gebracht werden.

20 Jahre

Familija
Familienforum
Mölltal

Obervellach, 06.12.2017

Schulische Tagesbetreuung
an der Volksschule Flattach
für das Schuljahr 2017/2018

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach und dem Verein „Familija“ Familienforum Mölltal, vertreten durch Frau Geschäftsführerin Mag.^a Ursula Blunder, 9821 Obervellach 32.

Im Schuljahr 2017/2018 wird die Schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Flattach an fünf Schultagen (Montag bis Freitag) von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Der Verein Familienforum Mölltal wird durch die Gemeinde Flattach mit der Ausführung der Schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule für das Schuljahr 2017/2018 beauftragt. Die Betreuung hat durch geeignetes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Personal zu erfolgen.

Die Schulische Tagesbetreuung ist der Direktion der Volksschule untergeordnet. Die Organisation der pädagogischen Lernbetreuung obliegt der Direktion.

Das Familienforum Mölltal ist von der Gemeinde Flattach für die Gesamtkoordination der Schulischen Tagesbetreuung sowie der fachgerechten Durchführung der Freizeitbetreuung beauftragt. Das Familienforum Mölltal setzt eine Lern- und Freizeitbetreuerin ein.

Die An- und Abmeldung der SchülerInnen zur Tagesbetreuung erfolgt über die Direktion.

Die Betreuung kann an ein, zwei, drei, vier oder fünf Tagen pro Woche in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Flattach leistet die vom Bund vorgesehenen Förderbeträge von € 17.000,00 zur teilweisen Abdeckung der Personalkosten an das Familienforum Mölltal.

Da die Anweisung der Förderung erst nach Beendigung des Schuljahres erfolgt, wird die Gemeinde Flattach zur Finanzierung der Lohnkosten für die Lern- und Freizeitbetreuerin die Akontozahlungen lt. Anhang an das Familienforum Mölltal leisten.

Die nicht durch Bundesförderung und Landesförderung gedeckten Personalkosten sind gemäß der Tarifordnung der Gemeinde Flattach vom 25. April 2017 durch Elternbeiträge zu finanzieren. Allfällige nicht finanzierte Personalkosten infolge von Abmeldungen und Krankheitsfällen von Kindern oder wegen Nichtbezahlung von Elternbeiträgen hat die Gemeinde Flattach zu tragen. Das Familienforum Mölltal wird in solchen Fällen die Gemeinde Flattach laufend informieren.

Für die Gesamtkoordination der Schulischen Tagesbetreuungen leistet die Gemeinde Flattach im Schuljahr 2017/2018 einen Pauschalbetrag von € 3.000,00 an das Familienforum Mölltal. Die Auszahlung erfolgt laut Anhang.

20 Jahre

Familija
Familienforum
Mölltal

Obervellach, 06.12.2017

Der Elternbeitrag für die Tagesbetreuung beträgt

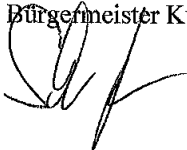
- für einen Tag pro Woche € 11,00/monatlich
- für zwei Tage pro Woche € 22,00/monatlich
- für drei Tage pro Woche € 33,00/monatlich
- für vier Tage pro Woche € 44,00/monatlich
- für fünf Tage pro Woche € 55,00/monatlich,

zuzüglich der Mittagsverpflegungskosten von € 4,70 pro Mittagessen. Die Einhebung der Elternbeiträge und sonstigen Kosten erfolgt über das Familienforum.

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 25. April 2017 zugrunde.

Flattach, am 18. Dez. 2017

Für die Gemeinde Flattach
Bürgermeister Kurt Schöber



Für das Familien Forum Mölltal
Geschäftsführerin Mag.^a Ursula Blunder



Beilage: Anhang zur Vereinbarung

STB VS FLATTACH 2017 - 2018			
	Förderbetrag	Verwaltungsbeitrag Gemeinde	Gesamt
	17.000,00	3.000,00	20.000,00
2017/2018			
September	1.700,00	300,00	
Oktober	1.700,00	300,00	
November	1.700,00	300,00	
Dezember	1.700,00	300,00	
Jänner	1.700,00	300,00	
Akontozahlung bis sp. 31.01.2018	8.500,00	1.500,00	10.000,00
2018			
Feber	1.700,00	300,00	
März	1.700,00	300,00	
April	1.700,00	300,00	
Mai	1.700,00	300,00	
Juni	1.700,00	300,00	
Restzahlung bis sp. 31.05.2018	8.500,00	1.500,00	10.000,00

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Vereinbarung zu genehmigen.

m)

Bodensauger für das Freischwimmbad Flattach

Hinsichtlich der Anschaffung eines Bodensaugers für das Freischwimmbad Flattach liegt nachstehendes Angebot vor:

Fa. GWT GmbH
Seering 5, 8141 Unterpremstätten

Bodensauger Wave 300 XL 230V/24V € 16.055,64
inkl. 20 % Ust.

Bodensauger Wave 200 XL € 11.865,60
inkl. 20 % Ust.

Favorisiert wird die Variante Bodensauger Wave 200 XL. Nach entsprechender Nachverhandlung durch den Bauausschussobmann liegt der aktuelle Angebotspreis für diese Type lt. Angebot vom 19.03.2018 bei € 10.776,00 inkl. Ust.

Die Vergabe dieser Anschaffung obliegt dem Gemeinderat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Anschaffung unter TOP 11 zu behandeln.

n)

Zeiterfassungssystem für Gemeindeamt, Bauhof, Kindergarten

In der GR-Sitzung vom 01.09.2016 wurde beschlossen, im Gemeindeamt, im Kindergarten sowie im Bauhof ein Zeiterfassungssystem zu installieren. Entscheidungsgrundlage war damals ein über Hr. Daniel Mentil eingeholtes Angebot mit Anschaffungskosten von rund € 2.000,00 inkl. Ust.

Nachträglich stellte sich das angebotene Produkt als nicht zweckdienlich bzw. sehr aufwendig in der Servicierung (Produkt aus Holland) heraus, sodass von der Anschaffung bis dato abgesehen wurde.

Nunmehr wurde ein neuerlicher Anlauf unternommen, um ein zweckmäßiges, möglichst einfaches und kostengünstiges System zu implementieren.

Folgende 3 Firmen haben diesbezüglich ihre Angebote wie folgt gelegt:

Fa. ASUT Computer- und Rechenzentrum GmbH € 7.500,00
Industriestraße 9, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)

Fa. COMM-UNITY € 5.530,92
Prof.-Rudolf-Zilli-Straße 4, 8502 Lannach (inkl. 20 % Ust.)

Fa. BÜROMASCHINEN KARL € 4.428,00
Villacher Straße 152, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)

Das Angebot der Fa. KARL beinhaltet einerseits die günstigste, andererseits die zweckmäßigste und einfachste Lösung zu diesem Thema.

Ersatzmitglied Ing. Hartweger erkundigt sich hinsichtlich der Notwendigkeit einer allfälligen Betriebsvereinbarung, wo es jedem Dienstnehmer ermöglicht wird, in sein Zeitkonto Einsicht zu nehmen.

Der Amtsleiter merkt dazu an, dass es ja gerade Sinn und Zweck einer Zeiterfassung sei, Dienstgeber und Dienstnehmer eine lückenlose Erfassung der Arbeitszeit zu ermöglichen. Zudem soll das Zeiterfassungssystem auch mit einem tauglichen Gleitzeitmodell kombiniert werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Installierung eines Zeiterfassungssystems für Gemeindeamt, Kindergarten und Bauhof gemäß vorstehender Angebotssumme in Höhe von € 4.428,00 inkl. 20 % Ust. an die Fa. Büromaschinen KARL, 9800 Spittal/Drau zu vergeben.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

o)

Schneeräumung im Bereich Laas – Grafenberg 2017/2018

Wie in den Vorjahren wurde die Schneeräumung im genannten Bereich auch in der Wintersaison 2017/2018 durch Hr. Josef Schmidl jun., Laas 37, 9831 Flattach, durchgeführt.

In diesem Zusammenhang liegen nachstehende Rechnungen vor:

Rechnung vom 05.03.2018	49,5 Stunden à € 105,00/Stunde = € 5.197,50 inkl. Ust.
<u>Rechnung vom 05.03.2018</u>	<u>4,5 Stunden à € 105,00/Stunde = € 472,50 inkl. Ust.</u>

Summe: € 5.670,00 inkl. Ust.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnungen zu genehmigen.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

p)

Evaluierung und Sicherheitsfachkraft gem. AschG

Hinsichtlich der jährlich durchzuführenden Evaluierung liegt folgende Rechnung vor:

Ingenieurbüro Krenn	€ 654,00
Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig	(inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 088 03 18 vom 22.03.2018	

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zu genehmigen.

Bedeckung: Soll-Überschuss RA 2017

q)

Ortsgestaltung „Tourismusbüro Flattach“ lt. Konzept DI Kaufmann – Vermessungsarbeiten

Der Auftrag zur Erstellung der Einreichplanung für das ggst. Konzept wurde lt. GR-Beschluss vom 04.12.2017, TOP 27, an das Raumplanungsbüro DI Kaufmann vergeben.

Damit verbunden wurde das Büro Sammer&Sammer ZT GmbH lt. Angebot vom 13.03.2018 mit der Bestandsvermessung gemäß von DI Kaufmann übermitteltem Planausschnitt beauftragt. Die Beauftragung erfolgte schriftlich per 20.03.2018 mit einer Auftragssumme von € 1.560,00 inkl. Ust.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Bestandsvermessung zu genehmigen.

TOP 6: Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und weist einen Soll-Überschuss in Höhe von

€ 47.760,27

auf.

Die gemäß K-AGO vorgesehene Prüfung durch den Kontrollausschuss erfolgte am 11.04.2018.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Rechnungsabschluss 2017 festzustellen.

Die Verwendung des genannten Soll-Überschusses soll wie folgt erfolgen:

TG Mölltaler Gletscher: Büromöbel, Boden, Kopierer	€ 12.050,33
Hochwurttenstraße: Felsräumungen/Unwetterschäden – Sanierungen	€ 2.244,84
VS Flattach – Herstellung Internet-Anschluss (Glasfaser)	€ 1.038,99
(Rechnungssumme zzgl. Internet-Gebühr 2018 abzügl. Verrechnung BH)	
Flachbildschirm für Sitzungssaal Gemeindeamt	€ 3.256,70
Programmierung „Intranet-Bereich“ Gemeinde-Homepage	€ 720,00
Neuerrichtung Urnennischen	€ 6.716,14
„Mobilitätsknotencheck Mallnitz-Mölltal“ – Gemeindebeitrag	€ 1.000,00
Evaluierung 2018 gem. ASchG	€ 654,00
Sammer&Sammer ZT: Bestandsvermessung Bereich TG-Büro	€ 1.560,00
Schneeräumung Bereich Laas-Grafenberg 2017/2018	€ 5.670,00
<u>Anschaffung Zeiterfassungssystem (Fa. KARL)</u>	<u>€ 4.428,00</u>

Summe: € 39.339,00

Somit verbleibt vom Soll-Überschuss des RA 2017 noch ein frei verfügbarer Betrag von € 8.421,27.

**TOP 7: A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2017“:
Finanzierungs- und Investitionsplan – Abänderung - Zurkenntnisnahme**

Gemäß GR-Beschluss vom 04.12.2017, TOP 15, wurde zum ggst. Vorhaben nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan beschlossen bzw. abgeändert:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2017
reine Baukosten	€ 134.000	€ 134.000
Gesamtkosten	€ 134.000	€ 134.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2017
BZ-Mittel 2017	€ 100.500	€ 100.500
KBO-Förderung	€ 33.500	€ 33.500
Gesamtsummen	€ 134.000	€ 134.000

Mag. Bachmann (Gemeinderevision) teilte dazu am 08.01.2018 telefonisch mit, dass ein Teilbetrag der eingesetzten BZ-Mittel 2017 in Höhe von € 20.500 lt. ihrer BZ-Mittel-Einteilung nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. bereits anderweitig fixiert wurden.

Nach Rücksprache mit Bgm. Schober wurde die Vorgehensweise gewählt, den genannten Betrag via BZ-Mittel 2018 zu bedecken. Dies wurde von Mag. Bachmann in ihrer BZ-Liste bereits so vermerkt.

Diesbezüglich ist kein neuerlicher Finanzierungs- und Investitionsplan zu beschließen bzw. ist diese Vorgehensweise dem Gemeinderat lediglich zur Kenntnis zu bringen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die geschilderte Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen.

**TOP 8: A.o. Vorhaben „Planung Masterplan Breitband“:
Finanzierungs- und Investitionsplan**

Der Gemeinderat hat am 10.08.2017 unter TOP 16 einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erstellung des Breitband-Masterplanes lt. Angebot mit einer Auftragssumme von € 5.635,00 exkl. Ust. an die Fa. RKM zu vergeben.

Unter Zugrundelegung einer lukrierbaren Landesförderung verbleibt aus diesem Titel für die Gemeinde Flattach letztlich ein Betrag von € 1.408,75 exkl. Ust..

Mit Schreiben vom 17.08.2017 wurde die Fa. RKM mit der Erstellung des Masterplanes beauftragt bzw. per 21.09.2017 der entsprechende Förderantrag an das Land Kärnten gestellt. Letztlich wurde der Gemeinde aus diesem Titel eine Landesförderung in Höhe von € 5.000,00 mit Schreiben vom 27.12.2017 zuerkannt.

Verbunden mit der Abwicklung des Projektes wäre somit nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan durch den Gemeinderat zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2017
Masterplanerstellung	€ 6.800	€ 6.800
Gesamtkosten	€ 6.800	€ 6.800

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2017
Zuführung ordentlicher HH	€ 1.800	€ 1.800
Breitbandförderung Land	€ 5.000	€ 5.000
Gesamtsummen	€ 6.800	€ 6.800

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen.

**TOP 9: A.o. Vorhaben „Schilift Fragant – Beschneigungsanlage-NEU“:
Finanzierungs- und Investitionsplan**

Beim Schilift Fragant-Schattseite soll die Beschneigungsanlage erneuert und erweitert bzw. die E-Steuerung erneuert werden. Durch Vize-Bgm. Gugganig wurden diesbezügliche Angebote eingeholt, sowie allfällige Förderungsmöglichkeiten mit dem Land Kärnten abgestimmt. Gugganig berichtet kurz über den Status Quo.

Als wesentliche Voraussetzung hinsichtlich einer Landesförderung fordert das Land Kärnten einen „Beitrag zur Landestourismusstrategie“ ein. Dies in der Form, dass durch die geplante Investition ein „Zusatzangebot“ bzw. „Attraktionen“ geschaffen werden müssen. Das können beispielsweise sein: Sonnenliegen, Heizschwammerl, Holzbänke, Fun-Artikel, etc..

Somit wurden durch den Vize-Bürgermeister Angebote über entsprechende Attraktionen (Iglu-Former, Würfel, Bänke, Lounger, Holzliegen) eingeholt bzw. sollen diese im zu stellenden Förderantrag berücksichtigt werden. Das gesamte Vorhaben soll vom Gemeinderat beschlossen bzw. damit verbunden nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan genehmigt werden:

GR Ampferthaler stellt die Anfrage, ob die beabsichtigten Investitionen mit den betroffenen Grundbesitzern abgestimmt bzw. das Einvernehmen hergestellt wurde. Der Bürgermeister klärt auf, dass sich der Entwurf eines neuen Vertrages über die Nutzung der Grundflächen in der finalen Phase befindet, und das Einvernehmen diesbezüglich hergestellt wurde.

Ampferthaler befürwortet, diese „Investitions-Erlaubnis“ der Grundeigentümer entsprechend vertragsmäßig zu verankern.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2018
Beschneigungsgeräte	€ 69.600	€ 69.600
Stellmotoren	€ 3.600	€ 3.600
Zusatzmaterial, Wasserpumpe	€ 9.000	€ 9.000
Umbau, Verrohrung, Zuleitung, Flutlicht, Erdbau	€ 45.600	€ 45.600
tour. Attraktionen (inkl. Airbag)	€ 56.000	€ 56.000
Gesamtkosten	€ 183.800	€ 183.800

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2018
Landeszuschüsse („Berginfrastruktur“)	€ 76.600	€ 76.600
BZ-Mittel 2018/2019	€ 97.200	€ 97.200
Beitrag Gemeinde Obervellach	€ 10.000	€ 10.000
Gesamtsummen	€ 183.800	€ 183.800

Anmerkung:

Das Förderausmaß der Landeszuschüsse beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Netto-Gesamtkosten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das ggst. Vorhaben zu realisieren bzw. vorstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen.

TOP 10: Elektrikerleistungen: Laufende Instandhaltungsarbeiten – Regiestundensätze 2018 – Genehmigung/Vergabe

GR Ampferthaler und GR Helmut Brandstätter nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Gemäß GR-Beschluss vom 10.08.2017, TOP 6, wurde einstimmig beschlossen

- die bestehende „Gebietsaufteilung“ zwischen den Firmen H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH und der Fa. Elektro Brandstätter mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Zu Beginn jeden Jahres werden die beiden Firmen sowie die Fa. Elektro Hartlieb (Spittal/Drau) um Bekanntgabe ihrer Regie-Stundensätze für das laufende Jahr ersucht. Diese Stundensätze werden sodann an den Billigstbieter zur Durchführung laufender Instandhaltungsarbeiten durch den Gemeinderat vergeben. Jeweils aktuelle Projekte werden weiterhin wie gewohnt ausgeschrieben.

In Entsprechung dieses Beschlusses wurden mit Schreiben vom 16.01.2018 nachstehende Firmen um Angebotslegung hinsichtlich ihrer Regie-Stundensätze 2018 ersucht:

- H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH, Flattach 117, 9831 Flattach
- Elektro Brandstätter, Flattach 112, 9831 Flattach
- Elektro Hartlieb GesmbH, Ladinigstraße 1, 9800 Spittal/Drau

Die Fa. Elektro Hartlieb GmbH hat mit Schreiben vom 19.01.2018 ihre Regiestundensätze 2018 wie folgt bekannt gegeben:

Obermonteur: € 55,20/Stunde inkl. 20 % Ust.
Elektromonteur: € 52,80/Stunde inkl. 20 % Ust.
Elektrohelfer: € 43,20/Stunde inkl. 20 % Ust.

Die Fa. H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH hat per 26.03.2018 ihre Regiestundensätze 2018 wie folgt bekannt gegeben:

E-Meister: € 66,00/Stunde inkl. 20 % Ust.
Elektromonteur: € 60,00/Stunde inkl. 20 % Ust.
Elektrohelfer: € 44,40/Stunde inkl. 20 % Ust.
E-Lehrling: € 36,00/Stunde inkl. 20 % Ust.

Von der Firma Elektro Brandstätter wurde per 27.03.2018 ein entsprechendes Angebot wie folgt übermittelt:

E-Meister: € 55,00/Stunde inkl. 20 % Ust.
Service-Monteur: € 50,00/Stunde inkl. 20 % Ust.
Monteur: € 48,00/Stunde inkl. 20 % Ust.
Helfer: € 36,00/Stunde inkl. 20 % Ust.
Lehrling: € 30,00/Stunde inkl. 20 % Ust.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Durchführung laufender Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Gebäude der Gemeinde Flattach im Jahr 2018 zu vorstehenden Regie-Stundensätzen an die Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach, zu vergeben.

**TOP 11: Freischwimmbad Flattach:
Renovierungsarbeiten (Fenster-NEU und Malerarbeiten)**

Bereits im Jahr 2017 wurden die Erneuerung der Fenster beim Kiosk im Freischwimmbad sowie diverse Malerarbeiten thematisiert.

Ein konkreter Beschluss über die Durchführung dieser Maßnahmen sowie die damit verbundenen Auftragsvergaben sollen nunmehr durch den Gemeinderat erfolgen.

Hinsichtlich der Erneuerung der Fenster liegt folgendes Angebot vor:

MAIER-MONTAGEN	€ 5.997,96
Flattach 45, 9831 Flattach	(inkl. 20 % Ust.)

Hinsichtlich der Malerarbeiten liegt folgendes Angebot vor:

MALEREI GREGOR GUGGENBERGER	€ 1.401,60
Flattach 83/2, 9831 Flattach	(inkl. 20 % Ust.)

Hinsichtlich eines Bodensaugers (Wave 200 XL) liegt folgendes Angebot vor:

GWT GmbH	€ 11.865,60
Seering 5, 8141 Unterpremstätten	(inkl. 20 % Ust.)

Lt. Nachverhandlung durch den Bauausschussobmann wurde seitens der Fa. GWT ein Nachlass auf € 10.776,00 inkl. Ust. gewährt.

Die finanzielle Bedeckung aller drei Maßnahmen (Fenster, Malerarbeiten, Bodensauger – siehe TOP 5 m) mit Kosten von insgesamt rund € 20.000 soll aus BZ-Mitteln 2018 erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende zwei Angebote (Fenster-NEU und Malerarbeiten) zu genehmigen bzw. die entsprechenden Aufträge an die Firmen MAIER-MONTAGEN und MALEREI GREGOR GUGGENBERGER zu vergeben.

Zum Angebot der Fa. GWT (Bodensauger) informiert Gugganig, dass er zwischenzeitlich ein neuerliches Angebot lukrieren konnte, wobei der Angebotspreis nochmals rund € 2.000,00 unter dem obigen Preis liege.

Der BAO wird beauftragt, die vorliegenden Angebote entsprechend zu finalisieren.

**TOP 12: Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23:
Flächenwidmungsplanänderung 3a/2012 bis 3h/2012 –
Bebauungsverpflichtung - Verlängerung**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2012, TOP 16, wurde einstimmig beschlossen, nachstehenden FläWi-Änderungen 3a-3h/2012 (Widmungswerber: Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23) auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 18.10.2012 nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3a/2012**

Parzelle-Nr. **927, 931/2, 931/3, 931/5, 931/6, 935, 936/1, 1645/9 (Teilflächen)**, KG 73303 **Fragant**, Widmungswerber Hr./Fr. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23, 9831 Flattach, im Ausmaß von **1.806 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3b/2012**

Parzelle-Nr. **.96 sowie 927, 931/2 (Teilflächen)**, KG 73303 **Fragant**, Widmungswerber Hr./Fr. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23, 9831 Flattach, im Ausmaß von **1.149 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3c/2012**

Parzelle-Nr. **.94/2 sowie 927, 930, 931/2, 931/4, 936/1, 1645/2, 1645/9 (Teilflächen)**, KG 73303 **Fragant**, Widmungswerber Hr./Fr. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23, 9831 Flattach, im Ausmaß von **1.449 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3d/2012**

Parzelle-Nr. **927, 930, 931/2 (Teilflächen)**, KG 73303 **Fragant**, Widmungswerber Hr./Fr. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23, 9831 Flattach, im Ausmaß von **350 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3e/2012**

Parzelle-Nr. **930, 931/2, 1645/2 (Teilflächen)**, KG 73303 **Fragant**, Widmungswerber Hr./Fr. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23, 9831 Flattach, im Ausmaß von **128 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Bauland-Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsflächen“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3f/2012**

Parzelle-Nr. **927, 930 (Teilflächen)**, KG 73303 **Fragant**, Widmungswerber Hr./Fr. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23, 9831 Flattach, im Ausmaß von **655 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3g/2012**

Parzelle-Nr. **927 (Teilfläche)**, KG 73303 **Fragant**, Widmungswerber Hr./Fr. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23, 9831 Flattach, im Ausmaß von **530 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3h/2012**

Parzelle-Nr. **931/6, 931/2, 931/5 (Teilflächen)**, KG 73303 **Fragant**, Widmungswerber Hr./Fr. Hermann und Anita Kerschbaumer, Grafenberg 23, 9831 Flattach, im Ausmaß von **113 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“.

Die genannten Flächenumwidmungen wurden mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11.03.2013, Zahl: 03-Ro-29-1/1-2013, genehmigt bzw. in der Kärntner Landeszeitung vom 22.03.2013 kundgemacht. Die Rechtswirksamkeit dieser Umwidmungen ist somit mit Wirkung 23.03.2013 eingetreten.

Zur Umwidmung der FläWi-Änderung 3a/2012 wurden neben diversen Fachgutachten auch der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Bebauung der zu widmenden Flächen eingefordert. Diese Bebauungsverpflichtung wurde ebenfalls in der GR-Sitzung vom 11.12.2012 genehmigt. Darin verpflichtete sich der Bauwerber, die als „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmeten Grundstücke (Teile) binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen.

Diese 5-Jahres-Frist ist somit per 23.03.2018 abgelaufen.

Tatsächlich hat der Widmungswerber die betroffenen Flächen bis dato nicht bebaut bzw. bebauen lassen. Überdies liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keinerlei Baubewilligung zur Errichtung von Gebäuden/baulicher Anlagen vor.

Herr Kerschbaumer hat die Gemeinde nunmehr mündlich ersucht, eine Verlängerung der ggst. Bebauungsverpflichtung auszusprechen.

Dazu wird seitens der Amtsleitung folgendes festgehalten:

Mit Schreiben der Abt. 3 – Gemeinden vom 25.09.2017, Zahl: 03-Ro-ALL-161/65-2017, wurden seitens der Aufsichtsbehörde die rechtlichen Auslegungen zum Umgang mit Bebauungsverpflichtungen mitgeteilt. Diesem Schreiben ist unter anderem zu entnehmen:

„Liegt ein Anwendungsfall des § 15 Abs. 3 K-GplG (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz) vor, ist diese Frist zur Bauvollendung von Gesetzes wegen mit fünf Jahren limitiert.“

Anmerkung:

§ 15 Abs. 3 leg. cit. regelt die Voraussetzungen für Umwidmungen von Grünland in Bauland. Dieser Tatbestand ist im Fall der Familie Kerschbaumer somit eindeutig erfüllt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Gemeinde per Gesetz keinerlei Möglichkeit hat, die vereinbarte 5-Jahresfrist zu erstrecken. Zudem wurde auf den betroffenen Flächen auch bis dato keinerlei Bau begonnen bzw. liegt keinerlei Baubewilligung vor bzw. wurde eine solche bis dato nicht beantragt.

Somit wäre der mündlich von Hr. Kerschbaumer eingebrachte Antrag abzuweisen bzw. die beantragte Verlängerung der Bebauungsverpflichtung abzulehnen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig – in Kenntnis der vorstehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – beschlossen, die beantragte Verlängerung der ggst. Bebauungsverpflichtung erst- und letztmalig um 2 Jahre (bis zum 23.03.2020) zu verlängern.

**TOP 13: Gemeinde Flattach – AG Nachbarschaft Laas:
Rast- und Aussichtsplattform „Platt’n-Reid’n“ - Vereinbarung**

Die bereits länger andauernden Gespräche zwischen Bgm. Schober und DI Dieter Berger (Obmann der AG NB Laas) hinsichtlich einer Regelung zu dem von der Gemeinde errichteten Aussichtspunkt (Sitzbank) im Bereich der „Platt’n-Reid’n“ finden ihren Ausfluss im nun vorliegenden Vereinbarungsentwurf, welcher dem Gemeinderat zur Beratung/Beschlussfassung vorliegt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Agrargemeinschaft Nachbarschaft Laas im Mölltal**, Laas 8, 9831 Flattach, vertreten durch den Obmann DI Dieter Berger, geb. 25.02.1968, Laas 8, 9831 Flattach sowie der **Gemeinde Flattach**, 9831 Flattach 73, vertreten durch Bgm. Kurt Schober.

Die AG NB Laas i. M. ist Alleineigentümerin des Grundstücks 558/2 KG 73303 Fragant im Ausmaß von 243m². Das Grundstück stellt im Wesentlichen ein Felsplateau dar, auf dem die Gemeinde ohne Zustimmung des Eigentümers einen Sicherungszaun und eine Sitzgelegenheit errichtet hat. Nördlich an das Grundstück 558/2 KG Fragant angrenzend verläuft ein Fußweg (Grdst. 1654/24 KG Fragant), der sich im Eigentum der Gemeinde Flattach befindet und über den, laut Markierung, ein Teil des Alpe-Adria-Trails verläuft.

Die Agrargemeinschaft räumt der Gemeinde Flattach bis auf Widerruf unentgeltlich das Recht ein, den Zaun und die Sitzbank zu erhalten und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Dazu erklärt die Gemeinde Flattach die Annahme.

Festgehalten wird, dass dieses Benützungsrecht jedoch bis auf Widerruf eingeräumt wird und vom Grundeigentümer jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen widerrufen werden kann. Der Widerruf ist der Gemeinde Flattach mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Mit Zugang des Briefes gilt das Recht dann als widerrufen. Da dieses Benützungsrecht vom Grundeigentümer jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann, wird eine all-fällige Ersitzung dieses Rechtes ausgeschlossen.

Für die Kosten der Erhaltung, Verkehrssicherung, Schadensbehebung und Reparatur des Zaunes und der Sitzbank hat die Gemeinde Flattach allein aufzukommen und verpflichtet sich, die Grundstückseigentümer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Insbesondere sind hier Personenschäden enthalten.

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Flattach vom ... zugrunde.

Unterschriften



Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die vorstehende Vereinbarung zu genehmigen.

TOP 14: Stellenplan 2018 - Abänderung

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Gemeinderat Flattach am 04.12.2017 unter TOP 9 b) wie folgt beschlossen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.gv.at

Zahl: 902-1.831/2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 04.12.2017, Zahl: 902-1.831/2017, mit welcher der **STELLENPLAN** der Gemeinde Flattach für das Jahr 2018 festgesetzt wird:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl.-Nr. 56/1992 i.d.F. LGBl.-Nr. 9/2015, in Verbindung mit Abschnitt I der Durchführungsverordnung zum Kärntner Gemeindebedienstetengesetz sowie § 3 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl.-Nr. 95/1992 i.d.F. LGBl.-Nr. 30/2015, sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl.-Nr. 96/2011 i.d.F. LGBl.-Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG			
		PLAN		PLAN			Aktive Bedienstete K-GMG
BA	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	SW	G-Kl.	PNr. FK (Leistungsbewertung)
100%	N	B	VII	F-ID3	57	15	Bgm.
100%	N	C	V	AK-SSB4	42	10	3035
100%	N	C	IV	AK-SSB2B	36	8	3035
25 %	N	C***	IV	AK-SSB2B	36	8	3035
100%	N	D	IV	KU-KB2B	33	7	3035
100%	N	P2	III	TH-HFK3	33	7	3035
100%	N	P2	III	TH-HFK2	30	6	283
100%	N	P2*	III	TH-HFK2	30	6	283
82,67%	N	K	-	EP-PL1	42	10	3035
58,40%	N	K	-	EP-PFK1	36	8	1588
62,50%	N	P3**	III	EP-PK1	24	4	1588
55%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
56,25%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
10%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
10%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
100%	J	P5	III	AD-AD1	27	5	3035
100%	J	P5	III	KU-RKB3	24	4	3035
100%	J	P5	III	KU-RKB3	24	4	3035
50%	J	P5	III	TH-HK3	24	4	3035

* 70 % Betriebe bzw. 30 % Wi-Hof!

** Stützkraft KiGa befristet bis 09/2018

*** Planstelle befristet bis 30.06.2018

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

An der Amtstafel am Gemeindeamt Flattach
angeschlagen am: 05.12.2017
abgenommen am: 20.12.2017

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER



Im Zuge dieser Beschlussfassung wurde in der Hauptverwaltung befristet bis zum 30.06.2018 eine zusätzliche Planstelle C IV (AK-SSB2B, Stellenwert 36, Gehaltsklasse 8) im Ausmaß von 25 % geschaffen.

Nunmehr besteht der konkrete Bedarf bzw. die Notwendigkeit, diese derzeit befristete Planstelle ab 01.07.2018 unbefristet vorzusehen. Die detaillierte Begründung dieser Notwendigkeit ist unter TOP 19 – Personalangelegenheiten ausgeführt.

Mit Schreiben vom 22.02.2018 wurde der Entwurf der geplanten Abänderung des Stellenplanes 2018 dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) zur Begutachtung übermittelt bzw. von diesem per 06.03.2018 genehmigt.

In weiterer Folge wurde die Stellenplan-Abänderung per 07.03.2018 an die Abteilung 3 – Gemeinden zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt bzw. die entsprechende Bewilligung per 04.04.2018 erteilt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehend beschriebene Abänderung des Stellenplanes 2018 mit Wirkung 01.07.2018 wie folgt zu genehmigen.



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.gv.at

Zahl: 902-529/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 18.04.2018, Zahl: 902-529/2018, mit welcher der **STELLENPLAN** der Gemeinde Flattach für das Jahr 2018 festgesetzt wird:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl.-Nr. 56/1992 i.d.F. LGBl.-Nr. 74/2017, in Verbindung mit Abschnitt I der Durchführungsverordnung zum Kärntner Gemeindebedienstetengesetz sowie § 3 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl.-Nr. 95/1992 i.d.F. LGBl.-Nr. 74/2017, sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl.-Nr. 96/2011 i.d.F. LGBl.-Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

BA	Saison	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG			
		VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	SW	G-KI.	Aktive Bedienstete K-GMG PNr. FK (Leistungsbewertung)
100%	N	B	VII	F-ID3	57	15	Bgm.
100%	N	C	V	AK-SSB4	42	10	3035
100%	N	C	IV	AK-SSB2B	36	8	3035
25 %	N	C	IV	AK-SSB2B	36	8	3035
100%	N	D	IV	KU-KB2B	33	7	3035
100%	N	P2	III	TH-HFK3	33	7	3035
100%	N	P2	III	TH-HFK2	30	6	283
100%	N	P2*	III	TH-HFK2	30	6	283
82,67%	N	K	-	EP-PL1	42	10	3035
62,43%	N	K	-	EP-PFK1	36	8	1588
62,50%	N	P3**	III	EP-PK1	24	4	1588
55%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
56,25%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
10%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
10%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
100%	J	P5	III	AD-AD1	27	5	3035
100%	J	P5	III	KU-RKB3	24	4	3035
100%	J	P5	III	KU-RKB3	24	4	3035
50%	J	P5	III	TH-HK3	24	4	3035

* 70 % Betriebe bzw. 30 % Wi-Hof!

** Stützkraft KiGa befristet bis 09/2018

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

An der Amtstafel am
Gemeindeamt Flattach

angeschlagen am: 19.04.2018
abgenommen am: 04.05.2018

TOP 15: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

a) Hr. Florian Zwischenberger – Nr. 2/2017

Mit Schreiben vom 13.10.2017, Zahl: 03-FROW-20607/6-2017 und 03-FROW-20607/7-2017, wurde der Gemeinde Flattach seitens der Abteilung 3 – Gemeinden (Fachliche Raumordnung) das Vorprüfungsergebnis zum Umwidmungspunkt 2/2017 (Widmungswerber: Hr. Florian Zwischenberger, Flattach 24, 9831 Flattach) übermittelt:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 13.12.2017 bis 10.01.2018 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Abteilung 8 – UA Naturschutz
- Straßenbauamt

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest

Schutz für unseren Lebensraum – Erfahrung für die Zukunft



An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach



Villach am, 19.12.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht

Unsere Geschäftszahlen

Sachbearbeiter

E/Fw/Fla-80(2891-17)

DI Kulterer; DW 102

Änderung des Flächenwidmungsplanes 2016

Zu den geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan 2016 der Gemeinde Flattach wird seitens der WLW Folgendes festgestellt:

2/2017

Die betreffende Teilfläche der Grundparzellen 183/1, KG Flattach befindet sich rechtsufrig des Reisgrabens in der Gelben Wildbachgefahrenzone lt. rechtsgültigem Gefahrenzonenplan von 1983. Aufgrund der getätigten Verbauungsmaßnahmen von 2013 (Sperrerräumung und Ausbruchssicherungen) kommt laut dem aktuellen und sektionsintern koordinierten Vorschlag zur Revision des GZP von 2015 die beantragte Teilfläche außerhalb einer Gefahrenzone zu liegen. Es besteht daher seitens der WLW gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**.

3/2017

Die Grundparzellen 176/1 und 176/2, KG Flattach befindet sich linksufrig des Reisgrabens. Ein flächenmäßig geringer Anteil der Parz. 176/1 liegt in der Gelben Wildbachgefahrenzone lt. rechtsgültigem Gefahrenzonenplan von 1983 sowie lt. sektionsintern koordinierten Vorschlag zur Revision des GZP von 2015. Es besteht daher seitens der WLW gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**. Es ist die WLW bei einem zukünftigen Bauverfahren zu laden.



A-9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2,
Tel.: (+43 4242) 3025 – 0, Fax: (+43 4242) 35001, E-mail: ktnnordwest@die-wildbach.at
Homepage: www.die-wildbach.at www.naturgefahren.at
Bankverbindung: PSK, UID: ATU 40398903, IBAN: AT53 0100 0000 0506 0777, BIC: BUNDATWW

7/2017

Es wird inhaltlich auf die Stellungnahme vom 05.04.2017 verwiesen.

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 1.660 m² des Grundstückes 346/1 KG 73302 Flattach, Gesamtfläche 13.746m²; von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „**Grünland – Spielpark**“. Die betr. Teilfläche befindet sich linksufrig des Wollinitzbaches zur Gänze in der „Gelben Gefahrenzone“. Gegen die geplante Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand ist jedoch in den Bereichen der „Gelben Gefahrenzone“ mit Beeinträchtigungen durch Hochwasserereignisse zu rechnen. Da die Einrichtungen im Ereignisfall nicht standort-sicher sind, ist auf jeden Fall ein „Räumungs- und Alarmplan“ zu erstellen. Die **WLV** ist in **künftige Bauverfahren** einzubeziehen.

8/2017

Die geplanten Teilflächen befinden sich rechtsufrig des Fraganterbaches außerhalb der kartierten Gefahrenzonen bzw. des raumrelevanten Bereiches. Aufgrund der Geländegegebenheiten (erhöhte Lage gegenüber dem Bachlauf) sind keine naturräumlichen Gefährdungen zu erwarten. Es besteht daher seitens der WLV gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**.

Mit freundlichen Grüßen



DI Kasimir Kulterer

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

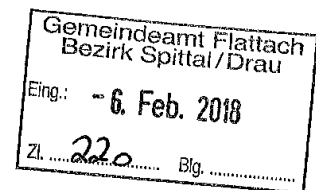
Datum 30.01.2018
Zahl **08-NSCH-240/17-2018**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Flattach, Punkt-Nr.: 2/2017;
naturschutzfachliche Stellungnahme.

Auskünfte Mag. Dr. Werner Petutschnig
Telefon 050 536 18426
Fax 050 536 18200
E-Mail werner.petutschnig@ktn.gv.at



An die
Gemeinde Flattach
Flächenwidmungsplan
Flattach 73
A-9831 Flattach

Stellungnahme

Herr Florian Zwischenberger, Stall 108a, 9832 Stall, beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 183/1, KG Flattach, im Ausmaß von 250 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet zum Zweck der Errichtung eines Carports.

Die Fläche befindet sich direkt am Siedlungsrand und wird im Süden von der Landesstraße begrenzt. Es handelt sich hierbei um eine Wiesenfläche, die zwar als ÖPUL-Fläche angeführt wird (potentielle Extensivierungsfläche), jedoch gegenwärtig keine naturschutzfachlich wertvolle Grünlandfläche darstellt. Auf Grund der Lage und der Flächenbeschaffenheit ist mit keiner nachhaltigen, nachteiligen Beeinflussung des Landschaftsbildes und Landschaftscharakters zu rechnen. Ebenso ist im Fall einer Umwidmung keine nachhaltige Beeinträchtigungen des Gefüges des Haushaltes der Natur zu erwarten.

Es besteht daher kein Einwand gegen die geplante Umwidmung.

Der Amtssachverständige
Mag. Dr. Werner Petutschnig

Ergeht nachrichtlich an:

die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnungsrecht, im H a u s e;



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach
Umwidmung Nr. 02/2017
Widmungswerber:
Florian Zwischenberger, Stall 108a, 9832 Stall
Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 183/1, KG 73302 Flattach,
im Ausmaß von 250 m² von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter
Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“
in „Bauland-Dorfgebiet“

Fachgutachten **Straßenbauamt**

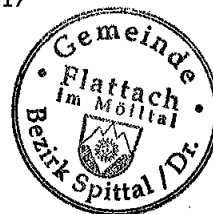
Bezug nehmend auf oben angeführtes Umwidmungsvorhaben wird seitens der Gemeinde Flattach als zuständige straßenpolizeiliche Gebietskörperschaft gemeindeamtlich bestätigt, dass die Parzelle Nr. 183/1, KG 73302 Flattach, mittels Gemeinestraße (Parzelle-Nr. 960/2, KG 73302 Flattach) vollkommen und aus verkehrstechnischer Sicht einwandfrei erschlossen ist.

Weiters wird festgehalten, dass für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art (Feuerwehr, Rettung, etc.) keinerlei Probleme bezüglich der Zufahrt zum etwaigen Einsatzort bestehen, und auch die Schneeräumungsarbeiten gefahr- und problemlos durchgeführt werden können.

Flattach, am 27.12.2017

Gemeinde Flattach

Der Bürgermeister
Kurt SCHÖBER



Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 02/2017 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 03.05.2017, Plan-Nr. 08503-LP-02/17 nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (WLV – Sektion Kärnten, Abt. 8 – UA Naturschutz, Straßenbauamt) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 2/2017:

Parzelle-Nr. **183/1** (Gesamtfläche: 2.445 m²), KG 73302 **Flattach**

Widmungswerber:

Hr. Florian Zwischenberger, Stall 108a, 9832 Stall

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **250 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

TOP 15: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

b) Gemeinde Flattach – Nr. 3/2017

Mit Schreiben vom 13.10.2017, Zahl: 03-FROW-20607/6-2017 und 03-FROW-20607/7-2017, wurde der Gemeinde Flattach seitens der Abteilung 3 – Gemeinden (Fachliche Raumordnung) das Vorprüfungsergebnis zum Umwidmungspunkt 3/2017 (Widmungswerber: Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach) übermittelt:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 13.12.2017 bis 10.01.2018 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Abteilung 8 – UA Naturschutz
- Straßenbauamt
- Wasserwirtschaft
- Bezirksforstinspektion
- Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik
- KNG: Stellungnahme betreffend 110kV-Freileitung
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (Bepflanzung)

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach



Villach am, 19.12.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht

Unsere Geschäftszahlen

Sachbearbeiter

E/Fw/Fla-80(2891-17)

DI Kulterer; DW 102

Änderung des Flächenwidmungsplanes 2016

Zu den geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan 2016 der Gemeinde Flattach wird seitens der WLW Folgendes festgestellt:

2/2017

Die betreffende Teilfläche der Grundparzellen 183/1, KG Flattach befindet sich rechtsufrig des Reisgrabens in der Gelben Wildbachgefahrenzone lt. rechtsgültigem Gefahrenzonenplan von 1983. Aufgrund der getätigten Verbauungsmaßnahmen von 2013 (Sperrenräumung und Ausbruchssicherungen) kommt laut dem aktuellen und sektionsintern koordinierten Vorschlag zur Revision des GZP von 2015 die beantragte Teilfläche außerhalb einer Gefahrenzone zu liegen. Es besteht daher seitens der WLW gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**.

3/2017

Die Grundparzellen 176/1 und 176/2, KG Flattach befindet sich linksufrig des Reisgrabens. Ein flächenmäßig geringer Anteil der Parz. 176/1 liegt in der Gelben Wildbachgefahrenzone lt. rechtsgültigem Gefahrenzonenplan von 1983 sowie lt. sektionsintern koordinierten Vorschlag zur Revision des GZP von 2015. Es besteht daher seitens der WLW gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**. Es ist die WLW bei einem zukünftigen Bauverfahren zu laden.



7/2017

Es wird inhaltlich auf die Stellungnahme vom 05.04.2017 verwiesen.

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 1.660 m² des Grundstückes 346/1 KG 73302 Flattach, Gesamtfläche 13.746m²; von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Spielpark“. Die betr. Teilfläche befindet sich linksufrig des Wollnitzbaches zur Gänze in der „Gelben Gefahrenzone“. Gegen die geplante Umwidmung besteht aus wildbachfachlicher Sicht kein Einwand ist jedoch in den Bereichen der „Gelben Gefahrenzone“ mit Beeinträchtigungen durch Hochwasserereignisse zu rechnen. Da die Einrichtungen im Ereignisfall nicht standortsicher sind, ist auf jeden Fall ein „Räumungs- und Alarmplan“ zu erstellen. Die **WLV** ist in **künftige Bauverfahren** einzubeziehen.

8/2017

Die geplanten Teilflächen befinden sich rechtsufrig des Fraganterbaches außerhalb der kartierten Gefahrenzonen bzw. des raumrelevanten Bereiches. Aufgrund der Geländegegebenheiten (erhöhte Lage gegenüber dem Bachlauf) sind keine naturräumlichen Gefährdungen zu erwarten. Es besteht daher seitens der WLV gegen die geplante Umwidmung **kein Einwand**.

Mit freundlichen Grüßen



DI Kasimir Kulterer

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Datum	30.01.2018
Zahl	08-NSCH-240/1-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
Änderungen des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Flattach, Punkt-Nr.: 3/2017;
naturschutzfachliche Stellungnahme.

Auskünfte	Mag. Dr. Werner Petutschnig
Telefon	050 536 18426
Fax	050 536 18200
E-Mail	werner.petutschnig@ktn.gv.at

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	- 6. Feb. 2018
Zl.	222 Blg.

An die
Gemeinde Flattach
Flächenwidmungsplan
Flattach 73
A-9831 Flattach

Stellungnahme

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt im Bereich des Zuganges zur Raggaschlucht einen Besucherparkplatz einzurichten. Die Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Verkehrsfläche betrifft Teilflächen der Gst. Nr. 176/1 und 176/2 im Gesamtausmaß von 9.845 m².

Die Fläche befindet sich direkt an der Landestraße, wobei das Naturdenkmal in keiner Weise vom Vorhaben berührt wird. Es sind auch keine indirekten Beeinträchtigung für das Schutzgebiet zu erwarten. Das Areal wird derzeit bereits als Parkplatz (wildes Parken) bzw. Teilflächen als Mähwiese genutzt. Am Südrand befindet sich ein schmaler Auwaldstreifen entlang der Möll. Die geplante Umwidmung sieht keinen Abstand zum Auwald-Gehölzstreifen vor und grenzt unmittelbar an den Grauerlenwald an.

Auf Grund der geringen Breite des Gehölzbestandes ist dieser unbedingt zu erhalten. Sollten PKW's direkt am Baumbestand abgestellt werden, ist eine Gefährdung für die Autos und in weiterer Folge auch für den Gehölzbestand gegeben (Entfernen der Bäume aus Risikogründen). Eine Entfernung der Bäume auf Kosten des Parkplatzes kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden, da der Gehölzstreifen jetzt schon sehr schmal ist. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Widmung soweit verringert wird, dass ein ausreichender Abstand zum Auwaldstreifen entlang der Möll gegeben ist. Das Grundstück Nr. 176/2 sollte damit zur Gänze aus der geplanten Umwidmung herausgenommen werden. Andererseits ist auch ein Konzept erforderlich bzgl der Eingrünung des Parkplatzes. Bei entsprechender Adaptierung und Vorlage eines Planes zur Parkplatzgestaltung, kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Vorerst ist jedoch die geplante Umwidmung negativ zu beurteilen.

Es besteht daher ein Einwand gegen die geplante Umwidmung.

Der Amtssachverständige
Mag. Dr. Werner Petutschnig

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, DVR: 0062413, Internet: www.ktn.gv.at
Amtsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

Systemzertifiziert nach ISO 9001:2015



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach
Umwidmung Nr. 03/2017

Widmungswerber:

Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von 9.582 m² (Parzelle-Nr. 176/1) und
263 m² (Parzelle-Nr. 176/2), KG 73302 Flattach,

von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung

„Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in
„Verkehrsfläche - Parkplatz“

Fachgutachten **Straßenbauamt**

(Verkehrstechnische Erschließung/Entflechtung unter Berücksichtigung der
touristischen Vorrangzone Flattach)

Bezug nehmend auf oben angeführtes Umwidmungsvorhaben wird seitens der Gemeinde Flattach als zuständige straßenpolizeiliche Gebietskörperschaft gemeindeamtlich bestätigt, dass die Parzellen Nr. 176/1 und 176/2, KG 73302 Flattach, mittels Gemeinestraße (Parzelle-Nr. 953/5, KG 73302 Flattach) vollkommen und aus verkehrstechnischer Sicht einwandfrei erschlossen sind.

Weiters wird festgehalten, dass für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art (Feuerwehr, Rettung, etc.) keinerlei Probleme bezüglich der Zufahrt zum etwaigen Einsatzort bestehen, und auch allfällige künftige Schneeräumungsarbeiten gefahr- und problemlos durchgeführt werden können.

Die Gemeinde Flattach verfügt über das einzige Sommerskigebiet in Österreich südlich des Alpenhauptkammes (Mölltaler Gletscher) und ist auf dem Weg sich zu einem bedeutenden Tourismusstandort zu entwickeln. Im östlichen Anschluss an das Siedlungsgebiet der Ortschaft Flattach ist im Örtlichen Entwicklungskonzept eine „touristische Vorrangzone“ ausgewiesen. Es besteht hier nördlich der durchführenden B 106 Mölltal Straße, die Möglichkeit ein touristisches Schwerpunktgebiet zu entwickeln. Bei konkreten Verwertungsabsichten ist für den gesamten Bereich des vorgesehenen Tourismuspotenzials eine sinnhafte und effiziente innere Verkehrserschließung zu entwickeln, die eine günstige Einbindung in die B106 sowie in das

bestehende örtliche Erschließungssystem vorsieht (im ÖEK ist diese Planungsintention mit dem Planzeichen „verkehrliche Entflechtung“ verankert).

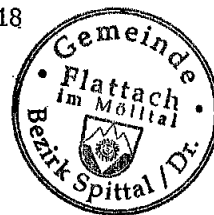
Der Widmungspunkt 3/2017 sieht die widmungsgemäße Erfassung des Parkplatzes im Nahbereich der „touristischen Vorrangzone“ südlich der B106 Mölltal Straße vor. Die Gemeinde errichtet hier einen Parkplatz mit ca. 200 Stellplätzen. Dieser soll für die Besucher der Raggaschlucht zur Verfügung stehen und zugleich Platz für erforderliche Stellplätze im Rahmen eines künftigen Tourismusprojektes bieten. Bereits im Jahr 2008 war die Nutzung gegenständlichen Parkplatzes sowohl für Besucher für die damals geplante „Gletschertherme“ als auch für die Raggaschlucht vorgesehen, und es gab Bestrebungen zur widmungsgemäßen Erfassung des Parkplatzes. Zwischenzeitlich erfolgte eine Revision des Möll-Gefahrenzonenplanes und es kam zu einer Reduzierung der Überflutungsgefahr im gegenständlichen Bereich.

Der südlich der B 106 geplante Parkplatz stellt sowohl für die touristische Attraktion Raggaschlucht als auch für die künftige Entwicklung einer touristischen Freizeitanlage eine gesamtheitliche Lösung dar. Negative Verflechtungen können ausgeschlossen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen ergibt sich vielmehr ein hohes Maß an Synergieeffekten, da das Ausflugsziel „Raggaschlucht“ hauptsächlich an Schönwettertagen in den Sommermonaten besucht wird und zu erwarten ist, dass ein künftiges Tourismusprojekt bei schlechtem Wetter und vor allem in der Wintersaison hoch frequentiert wird. Bei Realisierung eines Tourismusprojektes nördlich der B106 ist zur besseren Erreichbarkeit - wie im Jahr 2008 angedacht – z.B. eine Fußwegbrücke über die B106 vorzusehen.

Flattach, am 16.01.2018

Gemeinde Flattach

Der Bürgermeister
Kurt SCHÖBER



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau
9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8

Datum	16.04.2018
Zahl	08-SP-ASV-6/2-2017 (003/2018)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Ing. Herbert Mandler
Telefon	050 536 - 62314
Fax	050 536 - 62335
E-Mail	Abt8.PostSP@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Gemeindeamt Flattach
zH. Hm. AL. Mag. (FH) Markus Zaiser
9831 Flattach Nr. 73

W:\WWW_SPI\ASVSEK\kanzler\Aml-2018-Domeat\08-SP-ASV-6-2-2017
(003-2018).docx

Betreff:
Änderung Flächenwidmungsplan 2017
Umwidmungspunkte 2/2017, 3/2017, 7/2017
und 8/2017
- Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Amtsleiter,

wie der Kundmachung vom 13.12.2017 zu entnehmen, beabsichtigt die Gemeinde Flattach den Flächenwidmungsplan zu ändern. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei den **Umwidmungspunkten 2/2017 und 7/2017** ist vorgesehen, Flächen von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ bzw. „Grünland – Spielpark“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu angemerkt, dass sich die von der beabsichtigten Umwidmung betroffenen Grundflächen nicht im Überschwemmungsgebiet der Möll befinden und demnach bis zu einem Hochwasser 100-jährlicher Auftrittswahrscheinlichkeit hochwasserfrei sind. Teile der gegenständlichen Grundflächen befinden sich jedoch im Gefahrenbereichen der Wildbach- und Lawinerverbauung. Es ist daher diesbezüglich mit der fachlich berührten Dienststelle (WLW-Villach) das Einvernehmen herzustellen.

Beim **Umwidmungspunkt 3/2017** ist vorgesehen, Teilflächen der Grundstücke 176/1 und 176/2, beide KG. Flattach, im Gesamtausmaß von 9.845 m² von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Verkehrsfläche – Parkplatz“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass sich die angeführten Grundstücke lt. dem derzeit gültigen Gefahrenzonenplan der Möll aus dem Jahre 2010 teilweise in der roten Gefahrenzone bzw. gelben Gefahrenzone befinden. Bei extremen Hochwasserereignissen (HQ₁₀₀), welche bei der Begutachtung maßgebend sind, treten in diesem Bereich Wassertiefen bis 2,50 m auf. Die Strömungsgeschwindigkeiten bei solchen Ereignissen sind relativ hoch und betragen max. 2,0 m/s.

In solchen Bereichen sind bei Auftreten von Hochwasser die Zerstörungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderungen des Verkehrs möglich. Die ständige Benutzung solcher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist in Folge der Gefährdung beeinträchtigt.

9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8, DVR: 0062413, Internet: www.ktn.gv.at
Arbeitsstunden (Öffnungszeiten): Montag – Donnerstag 7:30 – 16:00, Freitag 7:30 – 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

Systemzertifiziert nach ISO 9001:2015

Ohne besondere Vorkehrungen ist die Standsicherheit der baulichen Anlagen hinsichtlich schutzwassertechnischer Gesichtspunkte daher in den Gefahrenbereichen nicht gegeben.

Die gegenständliche Umwidmung wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht dann akzeptiert, wenn sichergestellt ist, dass die Widmungskategorie „Verkehrsfläche – Parkplatz“ allgemein keine Errichtung von baulichen Anlagen zulässt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Abteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung bei baulichen Veränderungen bzw. bei Veränderungen des Geländes gutachterlich in die jeweiligen Behördenverfahren eingebunden wird.

Beim **Umwidmungspunkt 8/2017** ist vorgesehen, Flächen von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass sich die von der Umwidmung betroffenen Flächen nicht im Überschwemmungsgebiet der Möll befinden und bis zu einem Hochwasser 100-jährlicher Auftrittswahrscheinlichkeit hochwasserfrei sind. Da auch sonstige wasserwirtschaftliche Aspekte nicht berührt werden, können diese Umwidmungspunkte unsererseits bzw. aus schutzwasserwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht ebenso akzeptiert werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Für die Kärntner Landesregierung

Ing. Herbert Mander



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

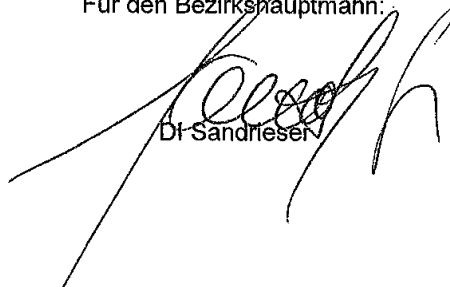
Datum	16.01.2018
Zahl	SP13-FLÄW-938/2017(003/2018) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bff@ktn.gv.at

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	24. Jan. 2018
Zl.	164
Blg.

Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 13.12.2017 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Für den Bezirkshauptmann:


DI Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR.0002411 Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN
Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANADi Bank AG IBAN: AT52 5200 0000 0205 0510 BIC: HAABAT2K

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

Datum	19. Dezember 2017
Zahl	08-BA-821/3-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Gisela Wolschner
Telefon	050 536 18222
Fax	050 536 18200
E-Mail	gisela.wolschner@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Gemeindeamt Flattach	
Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	22. Dez. 2017
Zl.	1.99 Blg.

W:\SE\up\SUP 2017\Spittal\9831 Flattach 20171219.docx

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 13.12.2017 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **2/2017, 3/2017, 7/2017, 8/2017**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zum Umwidmungsantrag **2/2017**:

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Zum Umwidmungsantrag **3/2017**:

Im Nahbereich der Ortschaft Schmelzhütten, nördlich der Möll, soll eine Fläche von rund 9.800 m² als Verkehrsfläche-Parkplatz für Besucher der Raggaschlucht gewidmet werden. Im ÖEK der Gemeinde Flattach ist im gegenständlichen Bereich ein Thermenhotel und eine Gletschertherme vorgesehen, wobei das im Jahr 2008 durchgeführte integrierte Flächenwidmungsverfahren bis dato nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle sind Nutzungskonflikte mit dem rund 50 m südlich der Möll liegenden Dorfgebiet nicht zu erwarten. Durch diesen bereits derzeit als Parkplatz genutzten Bereich sollten die Besucherströme zur Raggaschlucht besser gelenkt werden und sich damit einhergehend eine Ver-

besserung der Parkplatzsituation innerhalb der Ortschaft Schmelzhütten ergeben. Dem Antrag kann daher zugestimmt werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Zum Umwidmungsantrag **7/2017**:

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Zum Umwidmungsantrag **8/2017**:

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Grundsätzlich liegt die beantragte Widmungsfläche innerhalb der im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenzen, jedoch führt der im neuen Lageplan eingezeichnete „Erschließungsweg für weiteres ÖEK-Potenzial“ durch bzw. über ein bestehendes Gebäude (Garage). Da von ha. Seite diese Erschließung für das weitere ÖEK-Potenzial als unzureichend erachtet wird, ist entsprechend dem gültigen ÖEK der Gemeinde Flattach ein Bebauungsplan mit Erschließungskonzept vorzulegen, um dieses Potenzial in weiterer Folge auch tatsächlich nutzen zu können.

Dem Antrag wird derzeit **nicht** zugestimmt, da die weitere Ausdehnung des Ortsgebietes gemäß ÖEK nicht gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Amtssachverständige:

(DI Gisela Wolschner)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 3 – Landesentwicklung und Gemeinden, im Hause**; (zu Antrag **2/2017**: Grundstück 183/1, KG Flattach; Antrag **3/2017**: Grundstücke 176/1, 176/2, KG Flattach; Antrag **7/2017**: Grundstück 346/1, KG Flattach; Antrag **8/2017**: Grundstücke 587/4, 588/2, 588/6, KG Fragant)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach
Österreich

Netzkundenservice
Standort Spittal
Kurzzeichen Bearbeiter: garl. 1962 Blg.
9800 Spittal/Drau
T: +43 (0)5 0525 4360
F: +43 (0)5 0525 954360
E: spittal.netzkundenservice@kaerntennetz.at
www.kaerntennetz.at

Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau

Eing.: 20. Dez. 2017

19. Dezember 2017

Stellungnahme zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zahl: Nr. 3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der in Ihrem Gemeindegebiet beabsichtigten Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

Nach Überprüfung der, von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücke möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen:

KG 73302	Grdst.: 176/1	20-kV-Freileitung
		20-kV-Erdkabel
		110-kV-Freileitung
		Transformatorstation Flattach Schmelzhütte

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m
- 110-kV-Freileitung 25m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der o.a. Leitungsanlagen einzuladen.

Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

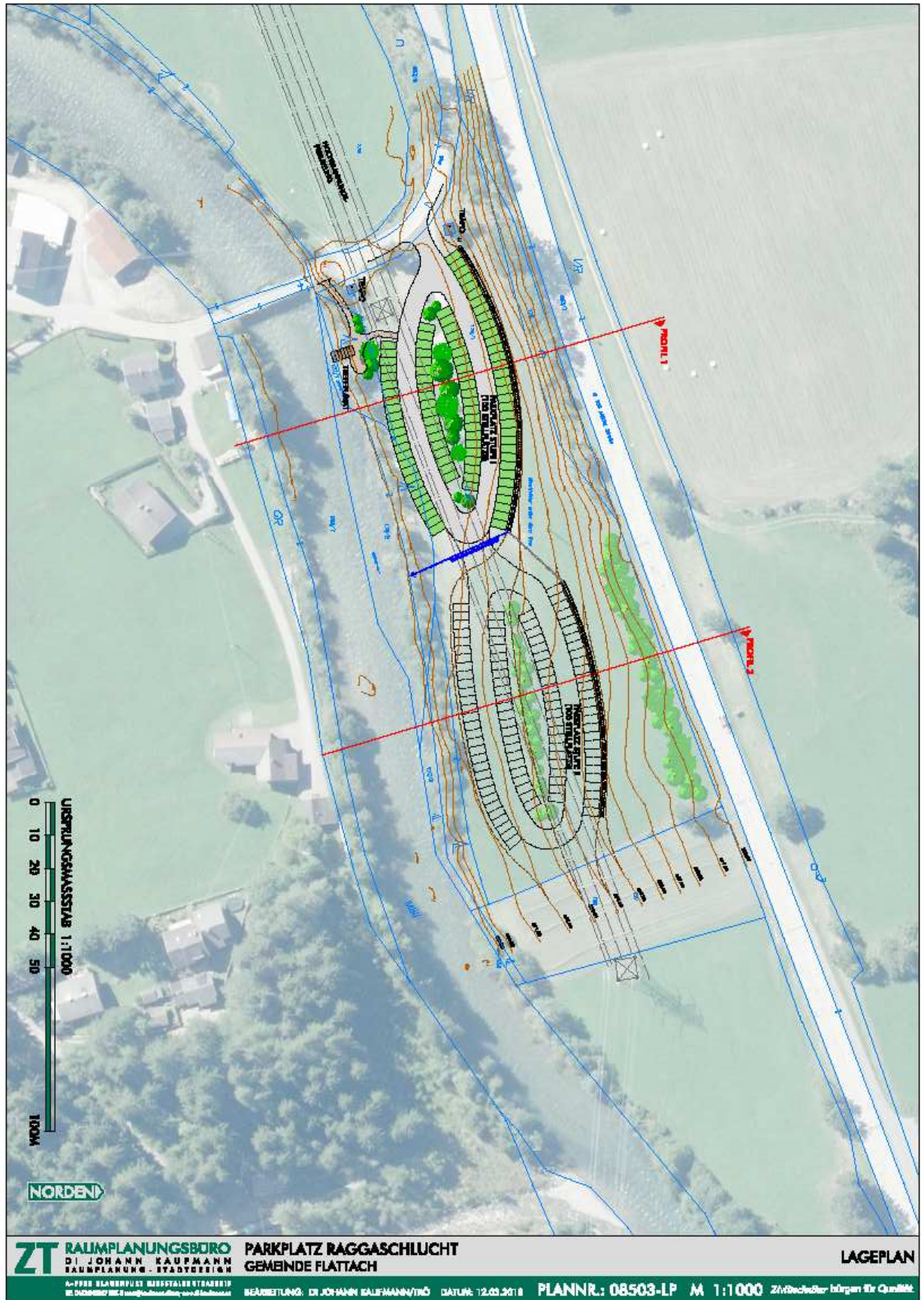
KNG-Kärnten Netz GmbH

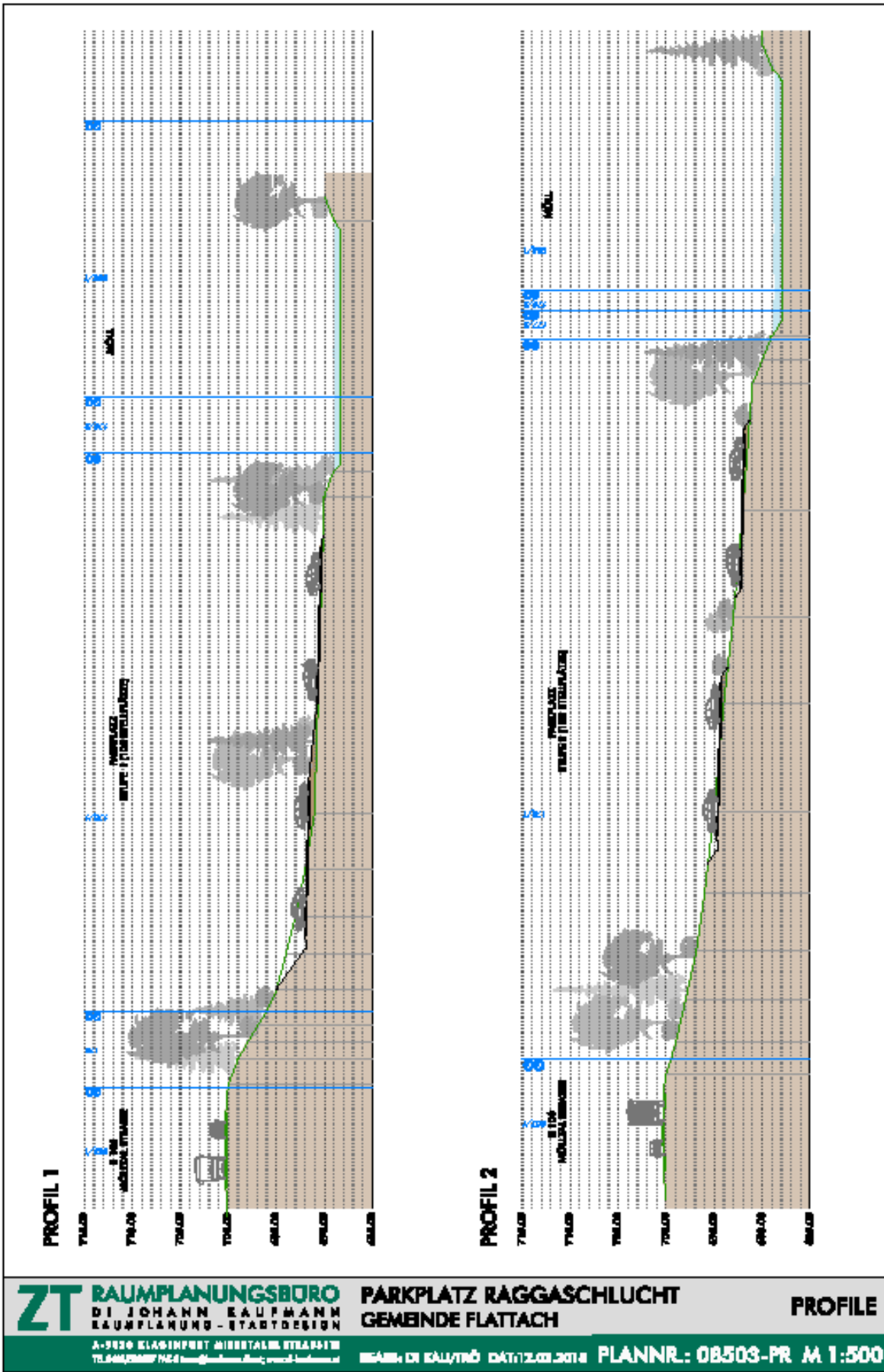
i.A. 

Ing. Hermann Kandolf

Anlage
wie erwähnt

Für die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens seitens der fachlichen Raumordnung geforderten landschaftspflegerische Begleitplanung (Bepflanzung) wurde seitens der Gemeinde Flattach an das Raumplanungsbüro DI Kaufmann vergeben bzw. von diesem per 16.03.2018 nachstehendes Konzept für die Parkplatzgestaltung (Lageplan Plan-Nr. 08503-LP vom 12.03.2018 und Profile Plan-Nr. 08503-PR vom 12.03.2018) als Grundlage für die Erstellung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung übermittelt:





Zur Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes (Dr. Petutschnig) vom 30.01.2018 wird seitens des Bürgermeisters festgehalten, dass die zur Umwidmung beabsichtigte Teilfläche der Parzelle-Nr. 176/2 im Ausmaß von 263 m² ungeachtet der Empfehlung des ASV definitiv umgewidmet werden soll.

Dem von Dr. Petutschnig eingeforderten Konzept zur „Eingrünung des Parkplatzes“ wird durch die vorstehende landschaftspflegerische Begleitplanung (Bepflanzung) des DI Kaufmann vom 12.03.2018 entsprochen bzw. genüge getan.

Zur Stellungnahme der Wasserwirtschaft (Ing. Mandler) wird festgehalten, dass die Abteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau bei allfällig notwendigen Geländeänderungen im Zusammenhang mit der genannten landschaftspflegerischen Begleitplanung (Bepflanzung) des DI Kaufmann bei den notwendigen Behördenverfahren selbstverständlich eingebunden wird.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 03/2017 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 29.05.2017, Plan-Nr. 08503-LP-03/17 nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten und Planungsgrundlagen (Wildbach- und Lawinenverbauung, Abteilung 8 – UA Naturschutz, Straßenbauamt, Wasserwirtschaft, Bezirksforstinspektion, Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik, KNG: Stellungnahme betreffend 110kV-Freileitung, Entwurf DI Kaufmann vom 12.03.2018 für die Gestaltung des Parkplatzes als Grundlage für die geforderte landschaftspflegerische Begleitplanung (Bepflanzung) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3/2017:**

Parzellen-Nr. **176/1** (Gesamtfläche: 13.014 m²) und **176/2** (Gesamtfläche: 1.458 m²),
KG 73302 **Flattach**

Widmungswerber:
Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **9.582 m²** (Parzelle-Nr. 176/1) und **263 m²** (Parzelle-Nr. 176/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung *„Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“* in *„Verkehrsfläche – Parkplatz“*.

TOP 15: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

c) Hr. Erwin Pacher – Nr. 7/2017

Vorab ist zum ggst. Umwidmungspunkt festzuhalten, dass es sich dabei um eine „Arrondierung“ einer bereits im Jahr 2017 (Umwidmungspunkt 1/2017) ausgesprochenen und mit Bescheid des AKL – Abt. 3 vom 19.05.2017, Zahl: 03-Ro-29-1/4-2017, genehmigten und rechtskräftigen Umwidmung einer Teilfläche von ca. 2.755 m² auf der Parzelle-Nr. 346/1, KG 73302 Flattach, handelt.

Mit Schreiben vom 27.11.2017, Zahl: 03-FROW-20607/8-2017, wurde der Gemeinde Flattach seitens der Abteilung 3 – Gemeinden (Fachliche Raumordnung) das Vorprüfungsergebnis zum Umwidmungspunkt 7/2017 (Widmungswerber: Erwin Pacher, Flattach 174/1, 9831 Flattach) übermittelt:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 13.12.2017 bis 10.01.2018 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abteilung 8 – UA Naturschutz
- Bezirksforstinspektion
- Abteilung 8 – UA Wasserwirtschaft SP

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor.

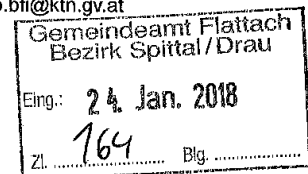
Das vorliegende Gutachten der Bezirksforstinspektion lautet wie folgt:

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND ■ KÄRNTEN

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Datum	16.01.2018
Zahl	SP13-FLÄW-938/2017(003/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at



Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 13.12.2017 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Für den Bezirkshauptmann:

DI Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN
Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr, Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANADl Bank AG IBAN:AT52 5200 0000 0205 0510 BIC:HAABAT2K

Das Gutachten des fachlichen Naturschutzes vom 17.04.2018 lautet wie folgt:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

STELLUNGNAHME DES FACHLICHEN NATURSCHUTZES

BETRIFFT: FläWi-Änderung 07/2017
Widmungswerber: Hr. Erwin Pacher, Flattach 174/1, 9831 Flattach

lt. Kundmachung vom 13.12.2017
lt. Lageplan DI Johann Kaufmann, 9020 Klagenfurt a. W.
vom 18.09.2017, Plan-Nr. 08503-LP-07/17

Herr Erwin Pacher beantragt die Erweiterung der bestehenden Widmung auf Grundstück 346/1, KG 73302 Flattach, im Ausmaß von 1.660 m² zum Zweck der Errichtung eines Spielparks.

Im Zuge der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass die geplante Widmungserweiterung im süd-östlichen Bereich zur Grenze zum Grundstück 345 Auwald betrifft.

Grundsätzlich besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Erweiterung der bestehenden Widmung auf Wiesenflächen. Dies unter der Bedingung, dass der Lageplan entsprechend adaptiert wird, wobei die Auwald-Fläche aus der Widmung herauszunehmen ist.

Die Abgrenzung des Auwaldes kann entsprechend der Nutzungsgrenzen im Kataster vorgenommen werden.

Empfohlen wird daher, die Flächenwidmungsplanänderung dahingehend einzuschränken, dass diese um die Auwaldfläche (Wald) reduziert wird.

Angemerkt wird, dass im Zuge des Ortsaugenscheines festgestellt wurde, dass sich die zwischenzeitlich aufgestellten Container (3 Stück) im Auwald befinden. Dies ist im Sinne des Kärntner Naturschutzgesetzes nicht zulässig und sind die Container daher aus dieser Fläche zu entfernen.

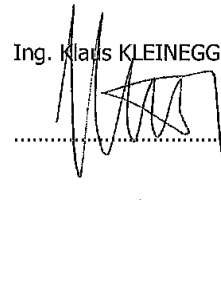
Die jeweiligen Standorte der Container sind soweit zu rekultivieren, dass eine Aufforstung mit Erle/Esche/Waide möglich ist. Dafür ist auch der angeführte Schotter (Fremdmaterial) gegen Nachweis aus der Auwaldfläche zu entfernen. Diese Maßnahmen sind bis Ende Mai 2018 durchzuführen.

Die durchgeführten Maßnahmen sind dem Naturschutzsachverständigen (Ing. Klaus Kleinegger) telefonisch mitzuteilen, und werden danach rekultivieren.

Datum: 17.04.2018

Für den fachlichen Naturschutz:

Ing. Klaus KLEINEGGER

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Kleinegger', written over a horizontal dotted line. The signature is somewhat stylized and extends downwards.

Anmerkung:

Die fachlichen Feststellungen des ASV hinsichtlich der 3 Container werden dem Widmungswerber mittels gesondertem Schreiben seitens der Gemeinde mitgeteilt bzw. deren umgehende Veranlassung eingefordert werden.

Aufgrund der obigen Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes wurde das Raumplanungsbüro DI Kaufmann mit der entsprechenden Adaptierung des Lageplans befasst bzw. die beschriebene notwendige Reduzierung der zur Umwidmung beantragten Fläche veranlasst.

Gegenüber der Kundmachung vom 13.12.2017 wurde die Umwidmungsfläche im süd-östlichen Bereich zur Grenze zum Grundstück 345, KG 73302 Flattach, somit um 265 m² reduziert bzw. weißt die umzuwidmende Fläche nunmehr ein Ausmaß von 1.395 m² auf.

Die fachliche Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 16.04.2018 lautet wie folgt:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau
9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8

Datum 16.04.2018
Zahl 08-SP-ASV-6/2-2017 (003/2018)

Bei Eingeben Geschäftszahl anführen!

Gemeindeamt Flattach
zH. Hrn. AL. Mag. (FH) Markus Zaiser
9831 Flattach Nr. 73

Auskünfte Ing. Herbert Mandler
Telefon 050 536 - 62314
Fax 050 536 - 62335
E-Mail Abt8.PostSP@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

WWW_SPA8SPSEKkanzleiAml-2018-Domeat08-SP-ASV-6-2-2017
(003-2018) docx

Betreff:
Änderung Flächenwidmungsplan 2017
Umwidmungspunkte 2/2017, 3/2017, 7/2017
und 8/2017
- Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Amtsleiter,

wie der Kundmachung vom 13.12.2017 zu entnehmen, beabsichtigt die Gemeinde Flattach den Flächenwidmungsplan zu ändern. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei den **Umwidmungspunkten 2/2017 und 7/2017** ist vorgesehen, Flächen von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ bzw. „Grünland – Spielplatz“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu angemerkt, dass sich die von der beabsichtigten Umwidmung betroffenen Grundflächen nicht im Überschwemmungsgebiet der Möll befinden und demnach bis zu einem Hochwasser 100-jährlicher Auftrittswahrscheinlichkeit hochwasserfrei sind. Teile der gegenständlichen Grundflächen befinden sich jedoch im Gefahrenbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung. Es ist daher diesbezüglich mit der fachlich berührten Dienststelle (WLV-Villach) das Einvernehmen herzustellen.

Beim **Umwidmungspunkt 3/2017** ist vorgesehen, Teilflächen der Grundstücke 176/1 und 176/2, beide KG. Flattach, im Gesamtausmaß von 9.845 m² von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Verkehrsfläche – Parkplatz“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass sich die angeführten Grundstücke lt. dem derzeit gültigen Gefahrenzonenplan der Möll aus dem Jahre 2010 teilweise in der roten Gefahrenzone bzw. gelben Gefahrenzone befinden. Bei extremen Hochwasserereignissen (HQ₁₀₀), welche bei der Begutachtung maßgebend sind, treten in diesem Bereich Wassertiefen bis 2,50 m auf. Die Strömungsgeschwindigkeiten bei solchen Ereignissen sind relativ hoch und betragen max. 2,0 m/s.

In solchen Bereichen sind bei Auftreten von Hochwasser die Zerstörungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderungen des Verkehrs möglich. Die ständige Benutzung solcher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist in Folge der Gefährdung beeinträchtigt.

9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8, DVR: 0082413, Internet: www.ktn.gv.at
Amtsstunden (Öffnungszeiten): Montag – Donnerstag 7:30 – 16:00, Freitag 7:30 – 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

Systemzertifiziert nach ISO 9001:2015

Ohne besondere Vorkehrungen ist die Standsicherheit der baulichen Anlagen hinsichtlich schutzwassertechnischer Gesichtspunkte daher in den Gefahrenbereichen nicht gegeben.

Die gegenständliche Umwidmung wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht dann akzeptiert, wenn sichergestellt ist, dass die Widmungskategorie „Verkehrsfläche – Parkplatz“ allgemein keine Errichtung von baulichen Anlagen zulässt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Abteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung bei baulichen Veränderungen bzw. bei Veränderungen des Geländes gutachterlich in die jeweiligen Behördenverfahren eingebunden wird.

Beim **Umwidmungspunkt 8/2017** ist vorgesehen, Flächen von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass sich die von der Umwidmung betroffenen Flächen nicht im Überschwemmungsgebiet der Möll befinden und bis zu einem Hochwasser 100-jährlicher Auftretswahrscheinlichkeit hochwasserfrei sind. Da auch sonstige wasserwirtschaftliche Aspekte nicht berührt werden, können diese Umwidmungspunkte unsererseits bzw. aus schutzwasserwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht ebenso akzeptiert werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Für die Kärntner Landesregierung

Ing. Herbert Mandler



Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 07/2017 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 17.04.2018, Plan-Nr. 08503-LP-07/17 nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten der Bezirksforstinspektion, des fachlichen Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 7/2017:

Parzelle-Nr. **346/1** (Gesamtfläche: 13.746 m²), KG 73302 **Flattach**

Widmungswerber:

Hr. Erwin Pacher, Flattach 174/1, 9831 Flattach

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **1.395 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland-Spielpark“.

TOP 15: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

d) Fr. Erika Gugganig – Nr. 8/2017

Mit Schreiben vom 27.11.2017, Zahl: 03-FROW-20607/8-2017, wurde der Gemeinde Flattach seitens der Abteilung 3 – Gemeinden (Fachliche Raumordnung) das Vorprüfungsergebnis zum Umwidmungspunkt 8/2017 (Widmungswerber: Erika Gugganig, Laas 21, 9831 Flattach) übermittelt:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 13.12.2017 bis 10.01.2018 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abteilung 8 – UA Naturschutz
- Straßenbauamt
- Rechtlich bindender Nachweis zur Errichtung und Nutzung der Erschließungsstraße
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Die eingeforderten Fachgutachten sowie die geforderte Bebauungsverpflichtung liegen mittlerweile vollständig vor und lauten wie folgt:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Datum	31.01.2018
Zahl	08-NSCH-240/16-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Dr. Werner Petutschnig
Telefon	050 536 18426
Fax	050 536 18200
E-Mail	werner.petutschnig@ktn.gv.at

Betreff:
Änderungen des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Flattach, Punkt-Nr.: 8/2017;
naturschutzfachliche Stellungnahme.

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	- 6. Feb. 2018
Zl.	221 Blg.

An die
Gemeinde Flattach
Flächenwidmungsplan
Flattach 73
A-9831 Flattach

Stellungnahme

Frau Erika Gugganig, Laas 21 9831 Außerfragant, beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 587/4, 588/2 und 588/6, alle KG Fragant (73303), im Gesamtausmaß von 1.133 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet zum Zweck der Errichtung eines Wohnobjektes.

Die Fläche befindet sich direkt am Siedlungsrand und wird im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Es handelt sich hierbei um eine Wiesenfläche, die zwar als ÖPUL-Fläche angeführt wird (potentielle Extensivierungsfläche), jedoch gegenwärtig keine naturschutzfachlich wertvolle Grünlandfläche darstellt. Auf Grund der Lage (Siedlungsrand) und der Flächenbeschaffenheit (Intensivgrünland) ist mit keiner nachhaltigen, nachteiligen Beeinflussung des Landschaftsbildes und Landschaftscharakters zu rechnen. Ebenso ist im Fall einer Umwidmung keine nachhaltige Beeinträchtigungen des Gefüges des Haushaltes der Natur zu erwarten.

Es besteht daher kein Einwand gegen die geplante Umwidmung.

Der Amtssachverständige
Mag. Dr. Werner Petutschnig

Ergeht nachrichtlich an:
die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnungsrecht, im H a u s e;



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach
Umwidmung Nr. 08/2017

Widmungswerber:

Erika Gugganig, Laas 21, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von 267 m² (Parzelle-Nr. 587/4), 739 m² (Parzelle-Nr. 588/2) und 128 m² (Parzelle-Nr. 588/6), je KG 73303 Fragant, von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Fachgutachten **Straßenbauamt**

Bezug nehmend auf oben angeführtes Umwidmungsvorhaben wird seitens der Gemeinde Flattach als zuständige straßenpolizeiliche Gebietskörperschaft gemeindeamtlich bestätigt, dass die o.a. Parzellen-Nr. 587/4, 588/2 und 588/6, KG 73303 Fragant, bzw. der Servitutsweg auf der Parzelle-Nr. 591/3, KG 73303 Fragant, mittels Gemeinestraße (Parzelle-Nr. 1654/1, KG 73303 Fragant) vollkommen und aus verkehrstechnischer Sicht einwandfrei erschlossen ist.

Weiters wird festgehalten, dass für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art (Feuerwehr, Rettung, etc.) keinerlei Probleme bezüglich der Zufahrt zum etwaigen Einsatzort bestehen, und auch die Schneeräumungsarbeiten gefahr- und problemlos durchgeführt werden können.

Flattach, am 27.12.2017

Gemeinde Flattach

Der Bürgermeister
Kurt SCHÖBER



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

Datum	09. Jänner 2018
Zahl	08-BA-821/3-2017(004/2018)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Gisela Wolschner
Telefon	050 536 18222
Fax	050 536 18200
E-Mail	gisela.wolschner@ktn.gv.at

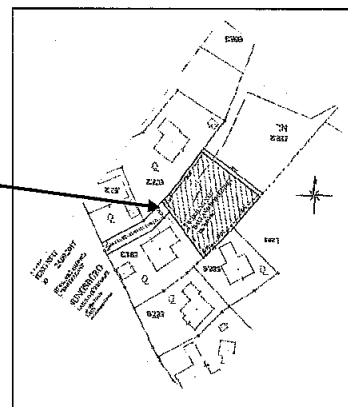
Seite	1 von 2
-------	---------

WASE\sup\SUP 2017\Splital\9831 Flattach 20180109.docx

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Mit ha. Schreiben vom 19.12.2017, Zahl: 08-BA-821/3-2017, wurde zum Umwidmungsantrag **8/2017** mitgeteilt, dass diesem nicht zugestimmt werden kann, da die weitere Ausdehnung des Ortsgebietes gemäß ÖEK nicht gewährleistet werden kann. Dazu wurde vom zuständigen Ortsplaner per Mail vom 21.12.2017 folgendes mitgeteilt:

„Die strichliert eingezeichnete derzeitige Garage im nordwestlichen Bereich der Grundparzelle 591/3, KG Fragant, soll im Zuge der Realisierung des neuen Wohnhauses auf der Grundparzelle 588/2 abgerissen werden. Die Breite der neuen Erschließungsstraße (Servitutsweg) beträgt also – wie im Plan eingezeichnet – durchgehend 5,5 m und wird über die GP 588/2 weitergeführt (siehe auch Lageplan 8/2017). Damit kann auch die langfristige Erschließung des dahinterliegenden ÖEK Potenzials sichergestellt werden.“



Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird daher abschließend zum Antrag **8/2017** bzw. in weiterer Folge zur Erschließung des nordöstlichen Siedlungserweiterungsgebietes gem. ÖEK mitgeteilt, dass diesem Antrag zugestimmt werden kann, wenn folgendes sichergestellt wird:

- Um die Zufahrt zur gegenständlichen Widmungsfläche und zum geplanten Erweiterungsbereich des Siedlungsbereiches östlich von Laas sicherzustellen, muss die Errichtung der Er-

schließungsstraße gewährleistet werden. Andernfalls werden die Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes konterkariert.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Amtssachverständige:

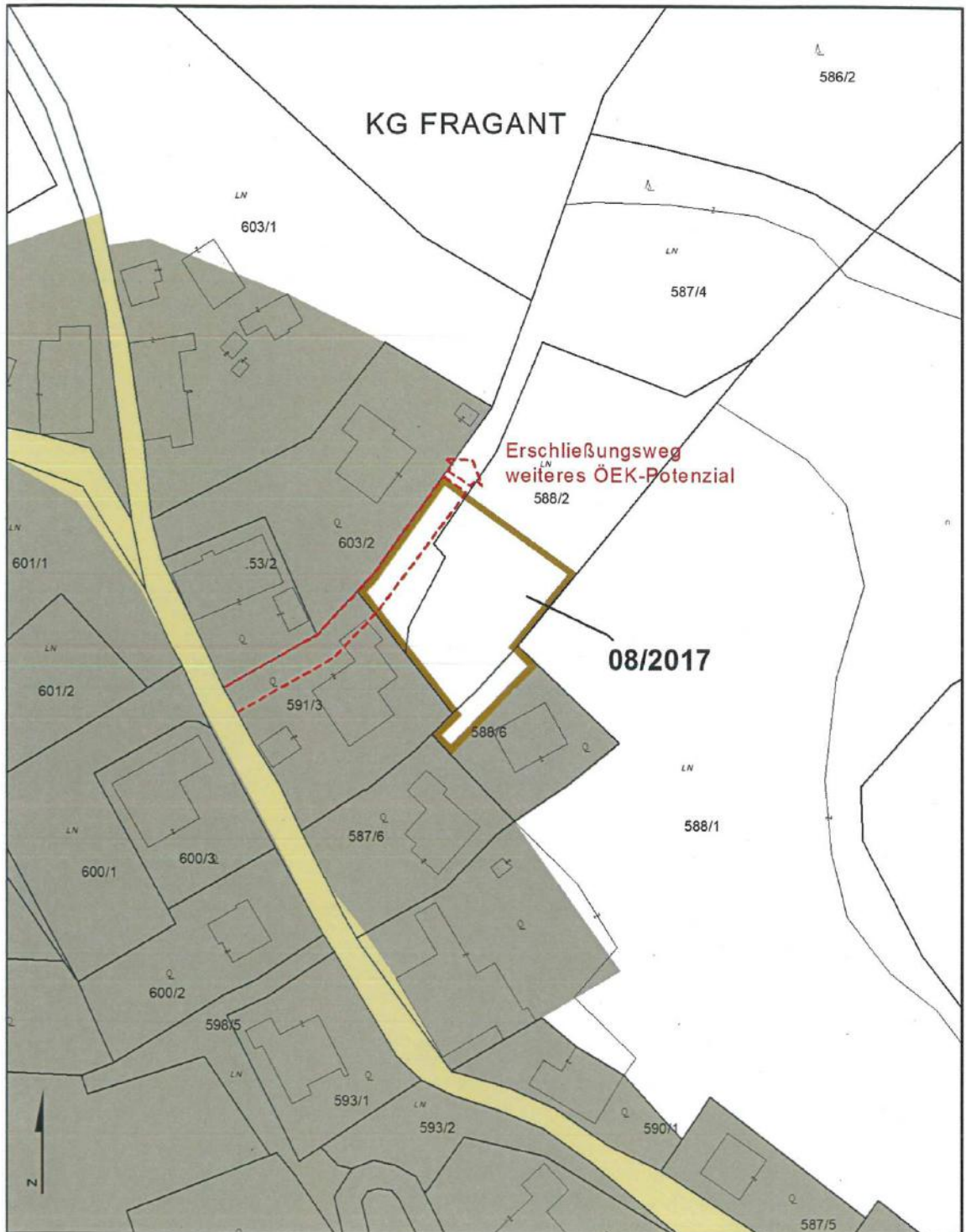
(DI Gisela Wolschner)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 3 – Landesentwicklung und Gemeinden, im Hause;** (zu Antrag 8/2017: Grundstücke 587/4, 588/2, 588/6, KG Fragant)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.



UMWIDMUNGSLAGEPLAN 08/2017



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN
 IN BAULAND DORFGEBIET, GP 587/4 tlw. (267 m²), GP 588/2 tlw. (739 m²), GP 588/6 tlw. (128 m²), KG
 FRAGANT, INSGESAMT 1.134 m²

ZT RAUMPLANUNGSBÜRO
 DI JOHANN KAUFMANN
 RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

BEARBEITUNG: WÜ/SE DATUM: 27.09.2017 PLANNR.: 08503-LP-08/17 M 1:1000

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 1B
 TEL 0462/595897 FAX 5, team@kaufmann.de, www.di-kaufmann.at

GEMEINDE FLATTACH
 LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

07/2017

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Frau **Erika GUGGANIG**,
Laas 21, 9831 Flattach
als Grundeigentümer einerseits
- 2) und der Gemeinde **FLATTACH**
vertreten durch den Bürgermeister

**Kurt SCHOBER sowie den unterfertigenden Personen gemäß § 71 (2) der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) i.d.g.F.**

andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

1

2.

Grundlagen

- 2.1. Frau **Erika GUGGANIG** ist grundbücherliche Eigentümerin der **Liegenschaft EZ 593, KG 73303 Fragant**, zu deren Gutsbestande unter anderem die in dieser KG 73303 Fragant gelegenen **Grundstücke 588/2 und 587/4** gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als **„Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, Teilflächen dieser Grundstücke sowie eine Teilfläche der Parzelle-Nr. 588/6, KG 73303 Fragant, **im Ausmaß von 1.134 m²** in die Widmungskategorie **„Bauland – Dorfgebiet“** umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke (Teile) als **„Bauland – Dorfgebiet“** gewidmet werden, verpflichtet sich die Grundeigentümerin diese Grundstücksteilflächen widmungsgemäß **binnen 5 Jahren** ab Rechtswirksamkeit der Widmung **als „Bauland – Dorfgebiet“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen** (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut sind die Grundflächen dann anzusehen, sobald die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung so weit fortgeschritten ist, dass der **Zustand des vollständig errichteten Rohbaues inkl. Dachgleiche** erreicht wurde.

Typische Nebeneinrichtungen wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücksteilflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilflächen

- a) verpflichtet sich die Grundeigentümerin, im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 8.048,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.
- b) verpflichtet sich die Grundeigentümerin, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücksflächen jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten

(Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren, sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 8.048,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.

Dieser Betrag kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) ist die Grundeigentümerin ihrer Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Grundeigentümerin auf deren Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf deren Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücksflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertrags-

parteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend die Grundeigentümerin Bedacht genommen wurde.

- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Flattach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2.** Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

- 9.1.** Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde Flattach bestimmten Stücke errichtet, während Frau Erika Gugganig eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Ort: Flattach

Die Grundeigentümerin:

Datum: 19.01.2018

Gugganig Erika
.....
(Erika GUGGANIG)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) vollinhaltlich zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 08/2017 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 27.09.2017, Plan-Nr. 08503-LP-08/17 nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Naturschutz, Straßenbauamt) und nach Vorliegen der vorstehend beschlossenen Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie des rechtlichen Nachweises zur Errichtung und Nutzung der Erschließungsstraße die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 8/2017:**

Parzellen-Nr. **587/4** (Gesamtfläche: 2.663 m²), **588/2** (Gesamtfläche: 1.887 m²) und **588/6** (Gesamtfläche: 629 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:

Fr. Erika Gugganig, Laas 21, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **267 m²** (Parzelle-Nr. 587/4), **739 m²** (Parzelle-Nr. 588/2) und **128 m²** (Parzelle-Nr. 588/6) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Anmerkung zur Stellungnahme der Abt. 8 vom 09.01.2018:

Die Erschließung der zu widmenden Grundfläche erfolgte im Sinne des genannten Lageplanes vom 27.09.2017 (rot verzeichneter Erschließungsweg für weiteres ÖEK-Potenzial) bzw. ist diesbezüglich ein Geh- und Fahrtrecht auf der Parzelle-Nr. 591/3, KG 73303 Fragant, grundbücherlich sichergestellt.

TOP 16: Volksschule Flattach

a) Pädagogische Hilfskraft im SJ 2018/2019

Das Kind Anna Kundert-Schmidl wird im Schuljahr 2018/2019 die 1. Klasse der VS Flattach besuchen, und benötigt aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung eine pädagogische Hilfskraft.

Fr. Direktor Pirker übermittelte am 20.03.2018

- die sonderpädagogische Stellungnahme des PBZ vom 15.03.2018 zur Bereitstellung einer pädagogischen Hilfskraft (Ausmaß: 15-20 Stunden)
- das Schreiben der Direktion an die Gemeinde vom 20.03.2018 worin mitgeteilt wird, dass der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an den LSR Kärnten per 16.03.2018 gestellt wurde.

Generell wird lt. Direktorin festgehalten, dass die Kosten für diese pädagogische Hilfskraft zu 100 % seitens der Gemeinde zu tragen sind bzw. es diesbezüglich (da keine „geistige“ Beeinträchtigung vorliegt) keinerlei Förderungsmaßnahme des Landes Kärnten gibt.

Das Stundenausmaß lt. Stundenplan der 1. Klasse VS beträgt 23 Stunden.

Der Gemeinderat möge darüber befinden, ob und in welchem Ausmaß eine pädagogische Hilfskraft (15? 20? 23 Wochenstunden?) seitens der Gemeinde finanziert wird.

Nach Rücksprache mit AL Rudolf Pleschberger (Obervellach) teilte dieser mit (in der Gemeinde Obervellach gibt es einen ähnlichen Fall), dass es hierzu tatsächlich keinerlei Förderungsmöglichkeiten seitens des Landes Kärnten gibt, und die Kosten dafür zu 100 % seitens der Gemeinde zu tragen sind.

An das Familienforum Mölltal erging dazu die Anfrage, ob von dieser Seite entsprechendes Personal gegen Verrechnung der Kosten an die Gemeinde Flattach bereitgestellt werden kann.

Gemäß einschlägiger Berechnung vom 22.03.2018 würden die Lohnkosten im Zeitraum September 2018 bis Juli 2019 in Summe € 17.042,24 betragen.

In weiterer Folge wurde mit dem AMS Spittal/Drau dahingehend Kontakt aufgenommen, ob geeignete Personen in Vormerk stehen bzw. wie sich damit verbunden die Förderkulisse darstellen würde.

Nunmehr wurden per 18.04.2018 seitens des AMS folgende, derzeit beim AMS vorgemerkte und für diese Tätigkeit geeignete Personen mit den jeweiligen AMS-Fördermöglichkeiten, genannt:

Fr. Evelyn Reiter, Außerfragant 114:

Derzeitige Förderung maximal € 4.000 für SJ 2018/2019

Fr. Edeltraud Suntinger, Flattach 106:

Sollte Fr. Suntinger im Herbst 2019 (neuerliches Attest notwendig) tatsächlich noch für die Aktion „50+“ eingestuft sein, so wäre sie – unter der Voraussetzung einer Anstellung über einen gemeinnützigen Arbeitgeber (z.B. FamiliJa) – für das SJ 2018/2019 derzeit mit maximal € 7.000 förderbar.

Ein Arbeitsbeginn wäre erst mit 01.10.2018 möglich, da Fr. Suntinger bis 04.09.2018 bei der Gemeinde Flattach als KiGa-Hilfskraft beschäftigt ist. Eine Anstellung müsste unter den vorstehenden Vorzeichen über „FamiliJa“ erfolgen, da die Gemeinde nicht ein zweites Mal im Rahmen der Aktion „50+“ als Dienstgeber auftreten kann.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen. Jedenfalls wäre eine Beitragsleistung in Höhe von rund € 10.000,00 für die Gemeinde äußerst problematisch bzw. quasi unmöglich.

Seitens der Gemeinde wird an die neue Soziallandesrätin Mag. Schaar ein Schreiben mit kurzer Schilderung des Sachverhaltes und Ersuchen um persönliche Vorsprache ergehen. Dieses Schreiben soll von Bgm. Schober, der Obfrau des Familienausschusses (DI Vierbauch) und GR Heidemarie Ampferthaler (SPÖ) unterfertigt werden. Dieser Personenkreis soll auch das Gespräch mit der Soziallandesrätin suchen.

TOP 16: Volksschule Flattach

**b) Assistenzbedarf für SJ 2018/2019 –
teilweise Übernahme der Personalkosten**

Per 09.05.2017 wurde seitens der Gemeinde Flattach als Schulerhalter beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 4 der Antrag auf Assistenzbedarf für das Schuljahr 2017/2018 im Ausmaß von 15 Wochenstunden für den Schüler Silvio Guggenberger, geb. 14.07.2009, gestellt.

Das Ausmaß der Assistenz wurde in Absprache mit dem zuständigen Pädagogischen Beratungszentrum für Inklusion Spittal/Drau mit eben 15 Wochenstunden festgesetzt.

Die von der Schulbehörde übermittelten Gutachten und Stellungnahmen belegten die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Übernahme von 50 % der entsprechenden Personalkosten durch das Land Kärnten.

Die verbleibenden 50 % waren von der Gemeinde als Schulerhalter zu tragen bzw. wurde vom Gemeinderat am 10.08.2017 unter TOP 10 a) einstimmig beschlossen, den seitens des Landes Kärnten nicht geförderten Kostenanteil an den Personalkosten für die ggst. Assistenz im Schuljahr 2017/2018 in Höhe von 50 % seitens der Gemeinde Flattach als Schulerhalter zu tragen.

Für das kommende Schuljahr 2018/2019 wird lt. Fr. Direktor Pirker derselbe Assistenzbedarf für das Kind bestehen bzw. möge die Gemeinde als Schulerhalter den seitens des Landes Kärnten nicht geförderten Kostenanteil an den Personalkosten für die ggst. Assistenz im Schuljahr 2018/2019 in Höhe von 50 % tragen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den seitens des Landes Kärnten nicht geförderten Kostenanteil an den Personalkosten für die ggst. Assistenz im Schuljahr 2018/2019 in Höhe von 50 % seitens der Gemeinde Flattach als Schulerhalter zu tragen.

TOP 17: ÖV-Mobilitätskonzept HOHE TAUERN 2019-2024

Dieses ÖV-Mobilitätskonzept wurde in den vergangenen Wochen und Monaten erarbeitet.

Ziel ist es, die Fahrpläne der Region Mölltal optimal auf alle Bedürfnisse – Schüler/Pendler/Einheimische/Touristen – und alle Verkehrsmittel – Bus/InterCity/S-Bahn abzustimmen.

Vorgestellt wurde dieses Konzept allen Gemeinden erstmals im Rahmen einer Präsentation in der Marktgemeinde Obervellach, wobei seitens der Gemeinde Flattach die Mitglieder des Gemeindevorstandes anwesend waren.

Anmerkung:

Die wesentlichen Inhalte dieses Konzeptes werden in einer Präsentation dargestellt, welche für jedes GR-Mitglied im Intranet der Gemeinde-Homepage (www.flattach.gv.at) ergänzend zum Sitzungsvortrag für die heutige Sitzung abrufbar war. Ebenso standen auch die neu erarbeiteten Fahrpläne zum Download bereit.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes bedarf es GR-Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden zur Bildung eines Rechtsträgers (Stichwort: Interkommunale Zusammenarbeit), wobei die entsprechende Beschlussvorlage vom Verein „Family of Power“ (DDI Janitschek) übermittelt wurde.

Der Bürgermeister berichtet, dass die finanzielle Beitragsleistung der Gemeinde zum Modell-NEU nicht höher ausfällt als im bisherigen System.

Festzuhalten ist, dass die Liftbetreiber (Stichwort: Schibus) durch das neue Konzept mehr als das Doppelte an Wertschöpfung erhalten.

Vize-Bgm. Reiter skizziert einen weiteren großen Vorteil des neuen Modells dahingehend, dass sowohl Vormittags als auch Nachmittags jeweils 8 Schibusse am Mölltaler Gletscher verkehren.

Eckdaten finanzieller Natur des neuen Konzeptes:

Gesamt ÖV-Ausgaben pro Jahr:	€ 2.594.779
davon derzeit nicht bedeckt:	€ 50.000
davon derzeit fix bedeckt	€ 2.545.000

Zur Bedeckung der noch offenen Mittel in Höhe von € 50.000 sind noch Lösungsansätze zu erarbeiten. Allenfalls kommt es zu einer Aufteilung dieser Mittel auf alle beteiligten Gemeinden zu gleichen Teilen.

Ergänzend zum Sitzungsvortrag zur heutigen GR-Sitzung wurden die beiden notwendigen Beschlussvorlagen zur Umsetzung dieses neuen ÖV-Mobilitätskonzeptes für jeden Mandatar im Intranet eingestellt.

Der Gemeinderat möge beraten die beiden Beschlussvorlagen zur Umsetzung des ÖV-Mobilitätskonzeptes HOHE TAUERN 2019-2024 zum Beschluss zu erheben, und das ÖV-Mobilitätskonzept somit umzusetzen.

Über Antrag von Bgm. Schober beschließt der Gemeinderat einstimmig, als neues Mitglied der Genossenschaft FAMILY OF POWER (einmalig € 120,- Geschäftsanteil + einmalig € 12,- FAMILY Card) beizutreten sowie den Abschluss bzw. die Unterzeichnung einer interkommunalen Kooperationsvereinbarung (z.B. als „Geschäftsordnung“ einer zu gründenden Sektion HOHE TAURN der o.a. Genossenschaft) mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Umsetzung des Mobilitätskonzept / eMobilitätsbüros / eMobilitätsknotens HOHE TAUERN. Bgm. Schober wird vom Gemeinderat zu allen dafür erforderlichen Aktivitäten ermächtigt.

Über den Beitritt zur sowie die aktive Teilnahme und Unterstützung der Erreichung der Ziele der Trägergruppe „Fahrtziel Natur“ HOHE TAUERN wird der Gemeinderat erst in seiner kommenden Sitzung beraten.

**TOP 18: Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):
Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht
und Bestellung Datenschutzbeauftragte**

Behörden und öffentliche Stellen gelten als Verantwortliche im Sinne der Verordnung und haben (mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln) gemäß Art. 37 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten sind fachlicher und praktischer Natur. Datenschutzbeauftragte sind ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängende Fragen einzubinden und müssen bei Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei sein.

Inbesondere kleine, jedoch auch mittlere Gemeinden dürften überfordert sein, einen weisungsfreien und im Datenschutzrecht versierten Bediensteten auszubilden und für diese Aufgabe bereitzustellen.

Aus diesem Grund hat sich der Landesvorstand des Kärntner Gemeindebundes einstimmig dazu entschlossen, die Dienstleistung des Datenschutzbeauftragten für die Kärntner Städte und Gemeinden ohne gesonderte Verrechnung anzubieten.

Die Gemeinde Flattach hat diesbezüglich naturgemäß ihr Interesse bekundet bzw. wurde seitens des Gemeindebundes

- die nachstehende Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht
- die nachstehende Vereinbarung zur Bestellung einer Datenschutzbeauftragten des Kärntner Gemeindebundes

übermittelt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die beiden genannten Vereinbarungen zu genehmigen.

Zu Pkt. V. aus der Vereinbarung zur Bestellung einer Datenschutzbeauftragten wird einstimmig beschlossen, dass der Amtsleiter als direkter Ansprechpartner für die Datenschutzbeauftragte zur Verfügung gestellt wird.

Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

I. Präambel

Um die zahlreichen Herausforderungen, die mit Inkrafttreten der DSGVO und des DSG 2018 mit 25.5.2018 auf Gemeinden (als Verantwortliche i.S.d. DSGVO und des DSG 2018) zukommen, leichter und kostengünstiger bewältigen zu können, wird die gegenständliche „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ zwischen den nachstehenden Parteien abgeschlossen:

II. Parteien

Parteien der Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht sind die

Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde xxx
Anschrift xxx
xxx

(in der Folge als – Verantwortliche – bezeichnet)

und der

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

(in der Folge als – Unterstützer – bezeichnet).

III. Vereinbarungsgegenstand

Die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde xxx als Verantwortliche im Sinne der DSGVO und des DSG 2018 bekommt vom Unterstützer ein Datenschutz-Unterstützungspakt mit folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden der FH OÖ Forschungs & Entwicklungs GmbH Research Group Sichere Informationssysteme Hagenberg bestehend aus:
 - o Self-Assessment Fragenkatalog
 - o Leitfaden Betroffenenrechte
 - o DSGVO Maßnahmenkatalog und Checkliste
 - o Musterverarbeitungsverzeichnis
- Dienstleistung eines/-r Datenschutzbeauftragten (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung)
- Muster zur Erfüllung des Auskunftsrechts von betroffenen Personen
- Weitere Informationen und Empfehlungen in datenschutzrechtlichen Belangen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten

IV. Dauer

Die Kooperationsvereinbarung beginnt am xx.xx.2018 (*Datum des Gemeinderatsbeschlusses*) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Sorgfalt und Haftung

Die Parteien der Kooperationsvereinbarung unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzung der Vereinbarung und tauschen Informationen untereinander aus. Der Austausch der Informationen erfolgt vertraulich und darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Aufgabenbereiche ordnungsgemäß zu erfüllen:

- Der Unterstützer sorgt für eine zeitgerechte Übermittlung der im Unterstützungspaket enthaltenen Unterlagen und der weiteren datenschutzrechtlich relevanten Folgeinformationen. Er stellt der Verantwortlichen eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n ohne gesonderte Verrechnung zur Verfügung (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung).
- Die Verantwortliche verpflichtet sich, das Unterstützungspaket des Unterstützers nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Ebenso übermittelt sie dem Unterstützer zeitgerecht die erforderlichen Informationen, damit dieser seine aus der Vereinbarung resultierenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.¹

Der Unterstützer haftet außerdem nicht für die mangelhafte Umsetzung der von ihm zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen durch die Verantwortliche. Im Falle der schadenersatzrechtlichen Inanspruchnahme durch Betroffene der Verantwortlichen ist er von der Verantwortlichen schad- und klaglos zu halten.

Ort, Datum

¹ Vgl. dazu die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf Datenschutzbeauftragte (S. 5).

Für die Verantwortliche:

(Bürgermeister)

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

(Mitglied des Gemeinderates)

Für den Unterstützer:

(Landesgeschäftsführer)

Beschlussfassung des Gemeinderates am:

Bestellung zur Datenschutzbeauftragten

I. Bestellung

Die

Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde xxx
Anschrift xxx
xxx

in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt im Rahmen des „Kooperationsvertrags Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund

Mag. Tanja Guggenberger
Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

in der Folge - Datenschutzbeauftragte - genannt

mit Wirkung zum 25.05.2018 zur Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

III. Stellung

In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Sie berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können die Datenschutzbeauftragte zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Die Datenschutzbeauftragte wird mit Wirkung zum 25.05.2018 bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt die Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt der Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Frau/Herr xxx.

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Die Datenschutzbeauftragte trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; sie kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.¹

¹ Vgl. dazu die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf Datenschutzbeauftragte (S. 5).

Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

(Bürgermeister)

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

(Mitglied des Gemeinderates)

Für den Unterstützer:

(Landesgeschäftsführer)

(Datenschutzbeauftragte)

Beschlussfassung des Gemeinderates am:

TOP 18a: Instandsetzung bzw. Katastrophenschaden „Raggaschlucht“ 2018

Der Bürgermeister bringt folgendes zur Kenntnis:

Aufgrund eines Elementarereignisses kam es im Ausstiegsbereich der „Raggaschlucht“ zu Abrutschungen, wobei dadurch in diesem Bereich auch 13 Steganlagen komplett weggerissen bzw. der nebenliegende Forstweg in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Zur Schadensbehebung wurden Angebote der Firmen Felbermayr (Angebote über Sanierung Weganlage und Sanierung Steganlage) und ETM (Angebot über Sanierung Weganlage) eingeholt.

Es wäre sinnvoll bzw. steht zur Diskussion, die Arbeiten zur Sanierung der Weganlage mit einem Volumen von € 16.980,00 inkl. Ust. an die Fa. ETM bzw. die Arbeiten zur Sanierung der Steganlage mit einem Volumen von € 21.380,16 inkl. Ust. an die Fa. Felbermayr zu vergeben.

Zur Unterstützung der ausführenden Firmen sollen 3 Mitarbeiter der GPS – Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH eingesetzt werden. Die Kosten für diese Mitarbeiter belaufen sich auf € 3.428,95 inkl. Ust.. Außerdem wird Hr. Bernhard Winkler (Zimmerei) mit 1 Mitarbeiter für Arbeiten an der Steganlage eingesetzt (Dauer: 6-10 Tage).

Alle mit der Instandsetzung verbundenen Kosten werden über den Katastrophenfonds eingereicht, wobei aus diesem Titel mit einer Refundierung von rund 50 % zu rechnen ist. Die verbleibenden Kosten sollen aus den Einnahmen der „Raggaschlucht“ bedeckt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die Arbeiten zur Sanierung der Weganlage mit einem Volumen von € 16.980,00 inkl. Ust. an die Fa. ETM, 9821 Obervellach, zu vergeben.
- die Arbeiten zur Sanierung der Steganlage mit einem Volumen von € 21.380,16 inkl. Ust. an die Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 5020 Salzburg, zu vergeben.
- im Wege der GPS – Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH für die Dauer 1 Monats drei Arbeiter als Unterstützung für die ausführenden Firmen anzufordern. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf € 3.428,95 inkl. Ust.
- Hr. Bernhard Winkler (Zimmereibetrieb) zzgl. 1 Mitarbeiters im Ausmaß von 6-10 Tagen für Arbeiten an der Steganlage einzusetzen.
- sämtliche Kosten zur Förderung im Wege des Katastrophenfonds einzureichen.

TOP 19: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Abschließend berichtet GR Ing. Unterweger kurz über das Thema „Mountainbike-Strecken“ in Verbindung mit Rad-Servicestationen („Service-Points“) an verschiedenen Punkten im Gemeindegebiet (z.B. Intersport-Mentil, GH „Zur Raggaschlucht“, etc.).

Jede Gemeinde möge dafür rund € 5.000/Jahr im Budget vorsehen.

Dieses Thema soll bis zur nächsten GR-Sitzung aufbereitet und sodann beraten werden.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Sitzung, und beschließt diese um 20:30 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Michael PUSSNIG

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
Ersatzmitglied Ing. Kurt HARTWEGER

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....